

## Die Beziehungen zwischen dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane

von **Andreas Kley**, Bern

<p>I. Der Verfassungsrichter, die übrigen Rechtsprechungsorgane und die Verfassungsmässigkeitsprüfung ..... 43</p> <p>A. Die gerichtliche Organisation des Staates ..... 43</p> <p>1. Das Gerichtssystem ..... 43</p> <p>2. Der Verfassungsrichter ..... 44</p> <p>B. Die Zuständigkeiten des Verfassungsrichters und der übrigen Rechtsprechungsorgane hinsichtlich der Verfassungsmässigkeitsprüfung ..... 44</p> <p>1. Prüfung der Gesetze und der übrigen Rechtsakte .. 44</p> <p>a. Allgemeines: Art der Kontrolle ..... 44</p> <p>b. Individual- oder Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 23 StGHG ..... 46</p> <p>c. Kassation von Gesetzen und Verordnungen gemäss Art. 24 ff. StGHG ..... 48</p> <p>d. Vorlageverfahren gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG ..... 49</p> <p>e. Auslegung von Verfassungsbestimmungen gemäss Art. 29 StGHG und Art. 112 LV ..... 50</p> <p>2. Beilegung von Konflikten zwischen Rechtsprechungsorganen ..... 51</p>	<p>II. Beziehungen zwischen dem Verfassungsrichter und den übrigen Rechtsprechungsorganen ..... 52</p> <p>A. Organische Verbindung ..... 52</p> <p>B. Verfahrensmässige Verbindung ..... 52</p> <p>C. Funktionale Verbindung ..... 52</p> <p>1. Die Prüfung und ihre Auswirkungen ..... 52</p> <p>2. Auslegung durch den Verfassungsrichter ..... 54</p> <p>III. Interferenz der europäischen Rechtsprechungsorgane ... 54</p> <p>A. Der Verfassungsrichter und die übrigen Rechtsprechungsorgane angesichts der Rechtsprechung des EGMR ..... 54</p> <p>1. Bindungswirkung der Urteile des EGMR in Liechtenstein ..... 54</p> <p>2. Sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem EGMR ..... 55</p> <p>B. Der Verfassungsrichter und die übrigen Rechtsprechungsorgane angesichts der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes ..... 56</p>
---	---

### I. Der Verfassungsrichter, die übrigen Rechtsprechungsorgane und die Verfassungsmässigkeitsprüfung

#### A. Die gerichtliche Organisation des Staates

##### 1. Das Gerichtssystem<sup>1</sup>

Da Liechtenstein als Einheitsstaat organisiert ist,<sup>2</sup> besteht für die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit (also Zivil- und Strafrecht) eine einfache Organisation, die über das Landgericht (in Form von Einzelrichtern oder Kollegialgremien) zum Obergericht und in letzter Instanz zum sog. Obersten Gerichtshof führt.<sup>3</sup>

Für den Bereich des Verwaltungsrechts ist die Ordnung komplizierter.<sup>4</sup> Bei der *verwaltungsinternen* Rechtspflege ergibt sich aus Art. 78 Abs. 2 LV, dass bestimmte Geschäfte einzelnen Amtsstellen und Behörden, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. In diesen Fällen ist die Regierung als oberste Verwaltungsbehörde (Art. 78 Abs. 1 LV) die Beschwerdeinstanz.

Bei der *verwaltungsexternen* Rechtspflege entscheidet eine durch die Beschwerde angerufene *verwaltungsexterne* Instanz über die verwaltungsbehördliche Verfügung. In Liechtenstein ist die Verwaltungsbeschwerdeinstanz die generell zuständige Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsstreitsachen (Art. 97 LV und Art. 90 ff. LVG). Daneben bestehen wenige spezialgesetzliche verwaltungsgerichtliche Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes, der in diesen besonderen Fällen als „Verwaltungsgerichtshof“ (Art. 104 Abs. 2 LV) amtiert.<sup>5</sup> Die Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird demnach von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz generell und vom Staatsgerichtshof speziell wahrgenommen.

Bei den besonderen Kommissionen, etwa der Landesgrundverkehrscommission, handelt es sich um Behörden, „die für die Entscheidung von Beschwerden an Stelle der Kollegialregierung (Art. 78 Abs. 2 LV) zuständig“<sup>6</sup> sind. Entscheidungen einer Kommission, die an Stelle der Regierung ergehen, unterliegen gleichfalls der in der Verfassung vorgesehenen<sup>7</sup> Beschwerde an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz<sup>8</sup> oder, in den Ausnahmefällen von Art. 55 StGHG und Art. 104 LV an den Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof.<sup>9</sup> Das entsprechende gilt auch für die Landessteuerkommission, welche an Stelle der

Regierung Beschwerden gegen die Steuerverwaltung beurteilt.<sup>10</sup> Deren Entscheide sind seit kurzem nun bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz anfechtbar.<sup>11</sup> Die letztinstanz-

\* *Andreas Kley*, Prof. Dr. rer. publ., Rechtsanwalt, Ordinarius für Staatsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte, Universität Bern.

<sup>1</sup> Die Disposition dieses Landesberichts folgt weitestgehend den Vorgaben des Fragebogens für die XII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte.

Geringfügige Anpassungen waren indes unumgänglich. Der Landesbericht erfolgt de constitutione lata und behandelt die Verfassungsvorschläge des Landesfürsten nur ausnahmsweise.

Landesspezifische Abkürzungen:

ELG: Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe

LES: Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung

LJZ: Liechtensteinische Juristen-Zeitung

LPS: Liechtenstein Politische Schriften

LR: Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften

LV: Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

VBI: Verwaltungsbeschwerde-Instanz

<sup>2</sup> Vgl. *Gerard Batliner*, (Hrsg.), Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Batliner, Verfassung 15 ff., S. 96.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 101 LV.

<sup>4</sup> Vgl. im einzelnen *Andreas Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 285 ff.

<sup>5</sup> Vgl. z. B. die Urteile in Staatsangehörigkeitssachen, vgl. Art. 55 lit. a StGHG und dazu StGH 1996/36, Urteil vom 24.4.1997, LES 1997, 211 (215) oder StGH 1997/10, Urteil vom 26.6.1997, LES 1997, 218 (220).

<sup>6</sup> StGH 1980/5, Entscheidung vom 27.8.1980, LES 1981, 188 (189); StGH 1978/10, Entscheidung vom 11.10.1978, LES 1981, 7 (9).

<sup>7</sup> Gemäss Art. 43 LV und 97 LV i.V.m. Art. 90 LVG.

<sup>8</sup> Vgl. StGH 1990/10, Urteil vom 22.11.1990, LES 1991, 40 (43), Änderung der Rechtsprechung.

<sup>9</sup> Vgl. *Karlheinz Ritter*, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Bern 1958, S. 84 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 4 und Art. 157 lit. c Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern vom 30.1.1961, LR 640.0 (SteG).

<sup>11</sup> Vgl. Art. 25 aSteG und Art. 55 lit. b aStGHG und dazu z. B. StGH 1996/30, Urteil vom 20.2.1997, LES 1997, 207 (209); in Steuer-sachen amtierte der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof; dessen Zuständigkeit in Steuersachen wurde richtigerweise auf die

lichen Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz sind *endgültig*, d. h. sie können durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden.<sup>12</sup>

Soweit verfassungsrechtliche Fragen offenstehen, kann gegen Entscheide des Obersten Gerichtshofes und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz sowie anderer Gerichte und Verwaltungsbehörden der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung von Grundrechten oder als Kompetenzkonfliktshof innert offener Frist angerufen werden.<sup>13</sup> Der gerichtliche Instanzenzug führt am Ende stets zum Staatsgerichtshof, der gegenüber dem vorangegangenen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren in einem eigenständigen Verfassungsbeschwerdeverfahren entscheidet.<sup>14</sup>

Der gesetzlich vorgesehene Instanzenzug muss von unten nach oben durchlaufen werden. Eine rechtsatzmässig vorgeschriebene Rechtsmittelinstanz darf nicht eine Entscheidung verweigern und die Beschwerde an die nächst höhere Instanz weiterleiten.<sup>15</sup>

Aufgrund verschiedener Staatsverträge mit der Schweiz,<sup>16</sup> ist ein Weiterzug liechtensteinischer Urteile an schweizerische Gerichte und schliesslich an das Schweizerische Bundesgericht vorgesehen. Insofern hat das Fürstentum Liechtenstein judikative Kompetenzen an die Schweiz abgetreten.<sup>17</sup>

## 2. Der Verfassungsrichter

Liechtenstein hat vergleichsweise ausserordentlich früh eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit verwirklicht und die Rechtsprechung über Verfassungsfragen dem Staatsgerichtshof übertragen.<sup>18</sup> Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 5.11.1925<sup>19</sup> ist mehrfach novelliert worden; 1992 sollte es vollständig revidiert werden. Der liechtensteinische Landtag hatte dem neuen Gesetz zugestimmt, wogegen der Landesfürst seine gemäss Art. 9 LV erforderliche Sanktion verweigert hatte.<sup>20</sup> Deshalb konnte das neue Gesetz nicht in Kraft treten<sup>21</sup> und an dessen Stelle gilt das bisherige Gesetz fort.

Art. 8 StGHG sichert – wie auch Art. 5 des nicht in Kraft getretenen Staatsgerichtshofgesetzes – den Mitgliedern des Staatsgerichtshofes die richterliche Unabhängigkeit gemäss Art. 106 LV zu:

„Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur der Verfassung und den Gesetzen unterworfen (Art. 106 der Verfassung).

In der Ausübung ihres Richteramtes dürfen sie keine Befehle und Ratschläge des Fürsten, der Regierung oder einer anderen Behörde entgegennehmen. Im Übrigen bleibt das Verbot des Berichtens aufrecht.“

Diese Regelung ist vorbildlich und gibt den heute noch geltenden Standard hinsichtlich der Anforderungen richterlicher Unabhängigkeit wieder,<sup>22</sup> welcher der Staatsgerichtshof in seiner eigenen Rechtsprechung einen hervorragenden Stellenwert einräumt.<sup>23</sup>

Die Unabhängigkeit von den andern Staatsgewalten ist die entscheidende Legitimation eines Verfassungsgerichts. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt von Gerichten, dass *jeder Anschein von Abhängigkeit* zu vermeiden ist. Die Unabhängigkeit eines Gerichts bestimmt sich nach den Kriterien der Art der Ernennung der Mitglieder, ihrer Unabsetzbarkeit, der hinreichend langen Amtsdauer und nach dem äusseren Erscheinungsbild.<sup>24</sup> Der Gerichtshof hat dies in Anlehnung an das berühmte Wort von Lord Chief Justice Hewart so umschrieben: „Justice must not only be done; it must also be seen to be done.“<sup>25</sup>

## B. Die Zuständigkeiten des Verfassungsrichters und der übrigen Rechtsprechungsorgane hinsichtlich der Verfassungsmässigkeitsprüfung

### 1. Prüfung der Gesetze und der übrigen Rechtsakte

#### a. Allgemeines: Art der Kontrolle

Der Staatsgerichtshof hat sich aufgrund seiner Stellung und seiner Kompetenzen im Gefüge der liechtensteinischen Verfassungsordnung zu Recht als „Hüter der Verfassung“ bezeichnet.<sup>26</sup> In der Tat ist es für die Gewähr der Verfassung von grösster Bedeutung, dass nicht der Gesetzgeber selbst (wie etwa in der Schweiz) und auch nicht die Exekutive, sondern eine dritte, neutrale Instanz diese Prüfung vornimmt.

Der Staatsgerichtshof kann in seiner Eigenschaft als Verfassungsgericht die unterschiedlichsten Rechtsakte auf ihre Vereinbarkeit mit den übergeordneten Normen überprüfen. Im Verfahren der *Verfassungs- oder Individual-*

→ Verwaltungsbeschwerdeinstanz übertragen, vgl. VBI 2000/29, Entscheidung vom 6.9.2000; LES 2000, 173.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 101 Abs. 5 LVG und dazu Ritter (Fn. 9), S. 146 Anm. 28.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 23 StGHG und dazu StGH 1995/28, Urteil vom 24.10.1996, LES 1998, 6 (11); Ritter (Fn. 9), S. 132.

<sup>14</sup> Vgl. Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 9 ff., S. 38 und dazu Abschnitt I.B.1.b., u. S. 46.

<sup>15</sup> Vgl. VBI 1983/34, Entscheidung vom 2.11.1983, LES 1985, 44.

<sup>16</sup> Vgl. Kley (Fn. 4), S. 291 m.H.

<sup>17</sup> Vgl. Ritter (Fn. 9), S. 158 f.

<sup>18</sup> Vgl. zur Entstehung des Staatsgerichtshofes: Wille (Fn. 14), S. 9 ff.; vgl. Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde als objektives und subjektives Rechtsschutzinstitut, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 138 ff., S. 139 Anm. 4 m.w.H.

<sup>19</sup> Vgl. LR Nr. 173.10.

<sup>20</sup> Die Verweigerung der Sanktion gemäss Art. 9 LV verstösst gegen Art. 3 des 1. Zusatzprotokoll zum EMRK, da sie einem Akt des Parlamentes aus welchen Gründen auch immer die Durchsetzung verweigert, vgl. Jochen Frowein / Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, Kehl a. Rh. 1996, N. 2 zu Art. 3 ZP I EMRK, S. 836; Gerard Batliner, Die Sanktion der Gesetze durch den Landesfürsten unter Berücksichtigung des demokratischen Prinzips und des Völkerrechts, in: Archiv des Völkerrechts 1998, S. 128 ff. (S. 137 f.).

<sup>21</sup> Vgl. zum Text des Gesetzes: Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS 27, Vaduz 1999, S. 359 ff.; vgl. auch StGH 1996/28-32-37-43, Urteil vom 21.2.1997, LES 1998, 57 (59), wo der Staatsgerichtshof Art. 22 des neuen Gesetzes als sachgerecht bezeichnet hatte.

<sup>22</sup> Vgl. Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in: Festschrift für Alois Riklin zum 65. Geburtstag, Bern 2000, S. 388-419. Auch abgedruckt in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 109 ff., S. 391 ff.; Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001, S. 58 ff., S. 228 ff.

<sup>23</sup> Vgl. StGH 1998/25, Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 5 (8) m.w.H. Vgl. ferner das gut begründete Urteil StGH 1999/41-55, Entscheidung vom 10.4.2001, nicht veröffentlicht, Ziff. 2.

<sup>24</sup> Vgl. Frowein/Peukert (Fn. 20), N. 89 zu Art. 6 EMRK m.H.; Ernst Träger, Der gesetzliche Richter, in: Festschrift für Wolfgang Zeidler, Band I, Berlin/New York 1987, S. 123 ff., insb. S. 138 f.

<sup>25</sup> StGH 1999/41-55, Entscheidung vom 10.4.2001, nicht veröffentlicht, Ziff. 2.1. (grundlegende Entscheidung zum Problem des Ausstandes); Urteil Delcourt des EGMR, Série A, vol. 11, Ziff. 31 und dazu Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998, S. 61 Anm. 106; Stefan Trechsel, Gericht und Richter nach der EMRK, in: Gedächtnisschrift für Peter Noll, Zürich 1984, S. 385 ff., insb. S. 394 f. m.H.

<sup>26</sup> StGH 1982/65/V, Urteil vom 15.9.1983, LES 1984, 3 (4), dazu Batliner (Fn. 22), S. 410; Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994, S. 36 f.; Wille (Fn. 21), S. 115, S. 285; Batliner (Fn. 25), S. 68 ff.

beschwerde gemäss Art. 23 StGHG können die einzelnen Entscheidungen und Urteile der ordentlichen Gerichte bzw. der Verwaltungsbeschwerde-Instanz auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft werden. Dabei findet auch eine vorfrageweise (akzessorische, konkrete) Normenkontrolle der anwendbaren Gesetze und Verordnungen statt.<sup>27</sup>

Bei der *gutachterlichen Tätigkeit* des Staatsgerichtshofes gemäss Art. 16 StGHG findet ebenfalls eine Art von Normenkontrolle von Gesetzen und Verordnungen statt.<sup>28</sup>

Schliesslich erlaubt das eigentliche *Normenkontrollverfahren* gemäss den Art. 24 ff. StGHG die jederzeitige Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen wegen Unvereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht. Es handelt sich um ein abstraktes Normenkontrollverfahren.<sup>29</sup> Nach einem bekannten Urteil des Staatsgerichtshofes<sup>30</sup> können hingegen Staatsverträge nicht auf ihre Vereinbarkeit mit der Landesverfassung überprüft werden, da Art. 104 LV und Art. 23 StGHG diese Kompetenz nicht vorsehen. In diesem Sinne hatte der Staatsgerichtshof entsprechende Prüfanträge stets als unzulässig zurückgewiesen.<sup>31</sup> Freilich ist es nicht richtig daraus kurzzuschliessen, dass keinerlei Kontrolle der Staatsverträge durch den Staatsgerichtshof stattfindet. Der Staatsgerichtshof prüft indes die „innerstaatliche Wirksamkeit“ eines Staatsvertrages „mittelbar“ im Hinblick auf Gültigkeit, Inhalt und Umfang.<sup>32</sup> Das hat eine Rolle gespielt bei der Frage nach der Rangordnung, der Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit und der gehörigen Kundmachung eines Staatsvertrages.<sup>33</sup> Freilich ändert sich dabei nichts an der Aussage, dass die völkerrechtlich verbindlich abgeschlossenen Staatsverträge vom Staatsgerichtshof nicht allgemein auf ihre Konformität mit dem Landesrecht überprüft werden können, wohl aber sind einzelne Aspekte, insbesondere die gehörige Kundmachung prüfbar.<sup>34</sup>

Das liechtensteinische System der Verfassungsgerichtsbarkeit kennt gemäss Art. 104 Abs. 2 LV allein eine *repressive* Normenkontrolle, d. h. es können lediglich die kundgemachten, in Kraft gesetzten und damit rechtsgültigen Gesetze und Verordnungen auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden.<sup>35</sup> In diesem Falle ist die Normenkontrolle nicht mehr Teil des Rechtsetzungsverfahrens. Der Staatsgerichtshof begründet seine Auffassung mit seiner gemäss Art. 104 Abs. 2 LV bloss kassatorischen (und nicht reformatorischen)<sup>36</sup> Kompetenz. Denn er könne nur Gesetze und Regierungsverordnungen kassieren, die bereits in Kraft stehen.<sup>37</sup>

Die *präventive* (vorbeugende) *Normenkontrolle* klärt und entscheidet die Frage der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit einer Rechtsvorschrift vor deren Inkrafttreten. Die französische Verfassung sieht in Art. 61 eine sehr weitgehende präventive Normenkontrolle für Gesetze und Organgesetze vor. In Liechtenstein sind trotz fehlender Verfassungsgrundlage Ansätze einer Präventivkontrolle erkennbar. Das vom Staatsgerichtshof gemäss Art. 16 StGHG zu erstattende Gutachten könnte freilich vom Staatsgerichtshof im Sinne einer präventiven Normenkontrolle verwendet werden. Der Staatsgerichtshof hat den entsprechenden Ansinnen aber widerstanden und ist auch auf entsprechende Begehren nicht eingetreten.<sup>38</sup> Das Bedürfnis nach präventiver Normenkontrolle ist nicht von der Hand zu weisen,<sup>39</sup> das zeigen die Abgrenzungsprobleme bei der Gutachtertätigkeit einerseits und andererseits hat der Gesetzgeber den Weg zur präventiven Normenkontrolle in einem Punkt geöffnet. Gemäss Art. 70b des Volksrechtgesetzes ist bei Initiativbegehren eine Prüfung der Verfassungs- und Staatsvertragskonformität in erster Instanz bei der Regierung und dem Landtag vorgesehen. Letzterer kann ein Begehren nichtig erklären, wobei aber dieser Entscheid an den Staatsgerichtshof weitergezogen werden kann. Es handelt sich um eine punktuelle präven-

tive Normenkontrolle, bei der noch nicht rechtsgültiges Recht überprüft wird. Die Gesetzesänderung ist 1992<sup>40</sup> vor allem wegen des Anwendungsvorrangs des EWR-Rechts vor dem liechtensteinischen Recht erforderlich geworden. Im Hinblick auf die politischen Rechte ist die präventive Normenkontrolle auch politisch sinnvoll; ansonsten mutet man dem Stimmkörper zu, über eine Gesetzesvorlage abzustimmen, die sich dann nachträglich als eventuell verfassungswidrig erweist.

Liechtenstein folgt in seiner Verfassungsgerichtsbarkeit dem österreichischen und deutschen Modell und konzentriert die gesamte Verfassungsrechtsprechung beim Staatsgerichtshof, der allein befugt ist, Rechtsnormen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit zu überprüfen (Art. 28 Abs. 1 StGHG) und im Falle der Verfassungswidrigkeit zu kassieren. Damit einher geht das in Art. 28 Abs. 2 vorgesehene Vorlageverfahren:

„Jedes Gericht kann, wenn in einem anhängigen Verfahren die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes behauptet wird oder wenn ihm eine Ordnungsbestimmung als verfassungs- oder gesetzwidrig erscheint, das Verfahren unterbrechen und dem Staatsgerichtshof die Frage zur Prüfung unterbreiten.“

Die Gerichte können demnach, wenn eine Verfassungswidrigkeit im Verfahren geltend gemacht wird und diese begründet erscheint, das Verfahren unterbrechen und den Staatsgerichtshof anrufen.<sup>41</sup> Die Gerichte dürfen nicht selbst über diese Frage(n) entscheiden.<sup>42</sup> Allerdings sind die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsbeschwerdeinstanz befugt, einfache Gesetze verfassungskonform auszulegen und damit die Feststellung der Verfassungswidrigkeit zu vermeiden.<sup>43</sup>

<sup>27</sup> Siehe zur Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde: Höfling (Fn. 18), S. 143 f., S. 152 ff.

<sup>28</sup> Vgl. Wille (Fn. 21), S. 90 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Wille (Fn. 14), S. 36 f.

<sup>30</sup> Urteil vom 30.1.1947, ELG 1947-1954, 191 (206).

<sup>31</sup> Vgl. z. B. StGH 1981/18, Beschluss vom 10.2.1982, LES 1983, 39 (41); StGH 1993/4, Urteil vom 30.10.1995, LES 1996, 41 (46 f.).

<sup>32</sup> Vgl. Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 16, Vaduz 1993, S. 281 ff., S. 296.

<sup>33</sup> Vgl. im einzelnen Wille (Fn. 21), S. 264 ff.; Kley, (Fn. 4), S. 57 ff.

<sup>34</sup> Vgl. StGH 1996/28-32-37-43, Urteil vom 21.2.1997, LES 1998, 57 (59).

<sup>35</sup> Vgl. StGH 1996/35, Urteil vom 24.4.1997, LES 1998, 132 (136).

<sup>36</sup> Vgl. StGH 1996/46, Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 191 (195).

<sup>37</sup> Vgl. StGH 1980/10, Entscheidung vom 10.12.1980, LES 1982, 10 (11); StGH 1996/4, Urteil vom 25.4.1997; vgl. Wille (Fn. 21), S. 76 Anm. 30.

<sup>38</sup> Vgl. StGH 1969/19, Entscheidung vom 13.7.1970, ELG 1967-72, 251 (256), wonach über die Verfassungskonformität eines bestehenden Gesetzes kein Gutachten abgegeben werden kann; stark auf Abgrenzung bedacht auch StGH 1995/14, Gutachten vom 11.12.1995, LES 1996, 119 (122); StGH 1995/25, Gutachten vom 23.11.1998, LES 1999, 141 (148).

<sup>39</sup> So auch Wille (Fn. 21), S. 77.

<sup>40</sup> Vgl. LGBI 1992 Nr. 100 und dazu den Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur Abänderung des Volksrechtgesetzes, Nr. 48/1992, S. 2 ff. (4).

<sup>41</sup> Vgl. z. B. StGH 1993/18 und 1993/19, Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 54 (58).

<sup>42</sup> Vgl. StGH 1995/20, Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (39); StGH 1993/4, Urteil vom 30.10.1995, LES 1996, 41 (49 betreffend die teilweise Verfassungswidrigkeit von Art. 28 Abs. 2 StGHG); VBI 1994/24, Entscheidung vom 13.7.1994, LES 1994, 137 (138).

<sup>43</sup> Beispiel: VBI 1999/57-60, Entscheidung vom 18.8.1999, LES 2000, 12 (14); OGH Ex 70/2000-24, Beschluss vom 7.9.2000, LES

Im Gegensatz dazu steht das *diffuse System* der Verfassungsgerichtsbarkeit, das es jeder rechtsprechenden Instanz und Behörde gestattet, die Vereinbarkeit von Rechtsnormen mit der Verfassung zu überprüfen und verfassungswidrigen Normen die Anwendung zu versagen. Dieses in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika praktizierte Verfahren führt indessen nicht zur Aufhebung der verfassungswidrigen Normen. Faktisch kommt die stetige Nichtanwendung von Normen jedoch der formellen Aufhebung gleich.

In Liechtenstein sind vor den Gerichten und insbesondere vor dem Staatsgerichtshof grundsätzlich keine Annahme- (oder Filter-)Verfahren vorgesehen. Der Verfassungsrichter ist verpflichtet, auf eine formell korrekt und fristgemäss eingereichte Beschwerde oder einen gestellten Vorabentscheidungsantrag einzutreten und in der Sache zu behandeln, wenn die Verfahrensvoraussetzungen gegeben sind. Ein Nichteintreten infolge Unwesentlichkeit, offensichtlicher Unbegründetheit, Überlastung des Gerichts usw. ist nicht möglich und der liechtensteinischen Rechtstradition fremd.

Der Staatsgerichtshof kann in unterschiedlichen Verfahren mit Verfassungsfragen befasst werden. Folgt man der Gesetzessystematik der Art. 11 und 23 ff. StGHG, so sind die folgenden Verfahren möglich: die Verfassungsbeschwerde (Individualbeschwerde) gemäss Art. 23 StGHG (im folgenden b); die Kassation von Gesetzen und Verordnungen gemäss Art. 24 ff. StGHG (im folgenden c); als spezieller Fall von letzterer das Vorlageverfahren gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG (im folgenden d) und die Auslegung der Verfassung gemäss Art. 112 LV und Art. 29 StGHG (im folgenden e). Die von der Verfassung nicht vorgesehene Begutachtung gemäss Art. 16 StGHG wurde vorstehend bereits behandelt und wird im folgenden mangels thematischer Relevanz nicht weiter vertieft.<sup>44</sup>

#### b. Individual- oder Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 23 StGHG

Im Verfahren gemäss Art. 23 StGH überprüft der Staatsgerichtshof die Beachtung (vor allem aber nicht allein der Grundrechte) der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Einhaltung des EWR-Abkommens,<sup>45</sup> das einen Quasi-Verfassungsrang besitzt. Anfechtungsobjekt ist gemäss Ingress von Art. 23 StGHG eine „Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde“. Der Bereich der anfechtbaren Staatsakte ist nach dem Staatsgerichtshofgesetz und der Landesverfassung ausserordentlich weit gezogen; sie werden sämtlich auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft.<sup>46</sup> Allerdings wird im Verfahren der Individualbeschwerde stets die Erschöpfung des Instanzenzuges vorausgesetzt. Erst wenn ein Beschwerdeführer den gerichtlichen Instanzenzug durchlaufen hat, kann der Staatsgerichtshof mit Verfassungsbeschwerde angerufen werden. Das Gesetz sieht dafür eine Frist von „14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung oder Verfügung“ der letzten ordentlichen Instanz vor.<sup>47</sup> Ist für den fraglichen Einzelfall nicht klar, ob noch ein ordentliches Rechtsmittel offensteht, so ist es ratsam, gleichzeitig mit der Einlegung des (fraglichen) ordentlichen Rechtsmittels auch eine Verfassungsbeschwerde zu erheben.<sup>48</sup>

Es ist in der Praxis möglich, Landtagsbeschlüsse beim Staatsgerichtshof anzufechten.<sup>49</sup> Der Staatsgerichtshof nimmt an, dass auch ein individueller Landtagsbeschluss (so etwa die Entscheidung des Landtags über die Notwendigkeit einer Enteignung) wegen der Verletzung verfassungsmässig garantierter Rechte angefochten werden kann.<sup>50</sup> Auch wenn der Staatsgerichtshof sich damit auf Beschlüsse mit Verfügungscharakter bezieht, so erscheint diese Rechtsprechung dennoch sehr fragwürdig, sieht doch Art. 23 als Anfechtungsobjekt nur eine „Entschei-

dung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde“ vor. Der Landtag lässt sich darunter keinesfalls subsumieren.<sup>51</sup> Der Staatsgerichtshof hatte in einer frühen Entscheidung<sup>52</sup> mit dem Schluss a majore ad minus argumentiert: Wenn er schon dazu berufen sei, ein Gesetz, zu dem die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Fürsten notwendig sei, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, so müsse er erst recht einen Landtagsbeschluss allein, der verfassungswidrig sei, aufheben können. Mit dieser wenig überzeugenden Argumentation müsste der Staatsgerichtshof alles und jedes kassieren können, was ein Staatsorgan setzt, z. B. die staatsrechtlichen Akte des Landesfürsten.

Nun können aber gerade die staatsrechtlichen Akte des Landesfürsten<sup>53</sup> vor keine liechtensteinische Instanz gebracht werden, denn Art. 104 LV i.V.m. Art. 23 StGHG öffnet diesen Rechtsweg nicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Urteil Wille<sup>54</sup> gegen Liechtenstein diesen Mangel zum Anlass genommen, eine Verletzung des Rechtes auf Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK festzustellen.<sup>55</sup> Der liechtensteinische Verfassungs- und Gesetzgeber hat bislang diesen Mangel nicht beseitigt. Hier wäre es dringend notwendig, die Handlungen des Fürsten in seiner Funktion als Staatsorgan einer Kontrolle des Staatsgerichtshofes zu unterwerfen, damit der Grundrechtsschutz flächendeckend gewährt wird. Diese Tatsache der fehlenden Anfechtungsmöglichkeit der staatsrechtlichen Akte des Fürsten hat im übrigen nichts mit der sog. „absoluten Immunität nach Art. 7 Abs. 2 LV“ zu tun, wonach die Person des

→ 2000, 243 (245); OGH 8 Rs 35/98-75, Beschluss vom 2.7.1998, LES 1999, 40 (42). Selbstverständlich legt auch der Staatsgerichtshof einfache Gesetze verfassungskonform aus, vgl. z. B. StGH 1997/3, Urteil vom 5.9.1997, LES 2000, 57 (62). Den gewöhnlichen Gerichten sind selbstverständlich auch positive verfassungsrechtliche Qualifizierungen gestattet, vgl. z. B. OGH Rs 263/98-27, Beschluss vom 1.4.1999, LES 2000, 80 f., diese erfolgen oft dann, wenn das Gericht keinen Antrag gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG stellen will: vgl. z. B. OGH C 175/99, Urteil vom 2.12.1999, LES 2000, 92 (96).

<sup>44</sup> Vgl. oben Abschnitt I.B.1.a., S. 44.

<sup>45</sup> Vgl. StGH 1998/3, Urteil vom 19.6.1998, LES 1999, 169 (171); siehe dazu Abschnitt III.A.2, S. 55 f.

<sup>46</sup> Vgl. StGH 1995/28, Urteil vom 24.10.1996, LES 1998, 6 (11).

<sup>47</sup> Vgl. Ingress von Art. 23 StGHG und dazu StGH 1995/16, Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 1 (3); StGH 1997/40, Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (89); StGH 1995/16, Urteil vom 24.11.1998, LES 1999, 137.

<sup>48</sup> Vgl. z. B. das Vorgehen bei StGH 1996/47, Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 195 (199).

<sup>49</sup> Vgl. StGH 1992/8, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 81.

<sup>50</sup> Vgl. StGH-Entscheidung vom 16.6.1954, ELG 1947-1954, 266 (268 f.); StGH 1992/8, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 77 (79); vgl. auch *Gerard Batliner*, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger / Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS 14, Vaduz 1990, S. 91 ff., S. 156. Siehe zum Enteignungsrecht und zum Verfahren: *Ivo Beck*, Das Enteignungsrecht des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Bern 1950.

<sup>51</sup> Siehe einlässlichlich zu dieser Problematik: *Wille* (Fn. 21), S. 110, S. 232 ff.

<sup>52</sup> Vgl. StGH-Entscheidung vom 16.6.1954, ELG 1947-1954, 266 (268 f.).

<sup>53</sup> Ausgenommen die fürstliche Domänenverwaltung, vgl. Art. 100 LV.

<sup>54</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 28.10.1999 (Grosse Kammer), European Court of Human Rights, Publications 1999-VII; deutsche Übersetzung in: EuGRZ 2001, 475; ÖJZ 2000, S. 647 ff. (= LJZ 2000, S. 105-108) oder NJW 2001, S. 1195 ff.

<sup>55</sup> Auch im Hinblick auf die Gesetzessanktionsverweigerung, welche Art. 3 ZP I EMRK verletzt (vgl. I.A.2., o. S. 44), zeigt sich hinsichtlich Art. 13 EMRK die entsprechende Problematik.

Landesfürsten geheiligt und unverletzlich ist.<sup>56</sup> Hier geht es um die Handlungen des Fürsten, die er als Staatsorgan setzt, und nicht um seine Persönlichkeit. Sein staatliches Organhandeln ist vom Gesetzgeber unbedingt einer Rechtspflege zuzuführen.

Die Verfassungsbeschwerde will instanzmässig keine weitere Sach- und Rechtsprüfung herbeiführen.<sup>57</sup> „Da die Gesetze gegenüber jedermann in gleicher Weise vollzogen werden müssen, könnte geschlossen werden, dass jede behördliche Gesetzesverletzung gegenüber einem Staatsbürger auch eine Verletzung des Rechts der Gleichheit vor dem Gesetz bedeute. (...) Eine Verletzung des Gleichheitsrechtes (liegt) nicht schon dann vor, wenn eine Gesetzesverletzung schlechthin gegeben ist, sondern nur dann, wenn es sich um Willkür handelt, d. h. eine besonders qualifizierte Ungerechtigkeit bzw. Rechtsverletzung.“<sup>58</sup> Verstösse gegen Gesetze und Verordnungen sind demnach keine Verfassungsverletzungen, sofern nicht eine verfassungs- oder gesetzwidrige Norm angewendet wird, oder eine qualifiziert unsachliche Rechtsanwendung vorliegt. Der Staatsgerichtshof kann Rechtsanwendungen nur daraufhin überprüfen, „ob das Gesetz denkunmöglich, oder so unsachlich grob verfehlt angewendet wäre, dass die getroffene Entscheidung einer erweislich verfassungswidrigen, oder im konkreten Fall erkennbar willkürlich unsachlichen Rechtsanwendung gleichkäme und damit der Rechtsfindung ein so schwerer Fehler unterliefe, der mit erweislicher Gesetzwidrigkeit gleichzusetzen wäre.“<sup>59</sup> Falsche Sachverhaltsfeststellungen durch die Gerichte sind ebenfalls noch keine Verfassungsverletzungen. Erst besonders krasse Fehler bei der Ermittlung des Sachverhalts, z. B. eine krasse Aktenwidrigkeit beinhaltet gleichzeitig eine Verletzung des Willkürverbots.<sup>60</sup> An dieser Rechtslage hat sich mit der Anerkennung des Willkürverbotes als ein ungeschriebenes und selbständiges Recht der Landesverfassung<sup>61</sup> nichts geändert. Das Willkürverbot ist nicht ein Grundrecht auf fehlerfreie und korrekte Rechtsanwendung, sondern nur qualifizierte Verletzungen des Rechts oder schwerwiegende Verletzungen des Gerechtigkeitsgebots stellen Willkür dar.<sup>62</sup> Der Staatsgerichtshof vermeidet damit, dass er all zu stark in die Selbständigkeit der unteren Gerichte eingreift, wenn er von seiner verfassungsgerichtlichen Prüfungs- und Kassationsbefugnis Gebrauch macht.<sup>63</sup>

Das Beschwerdeverfahren vor dem Staatsgerichtshof stellt gegenüber den vorangegangenen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren ein eigenständiges Verfahren dar. Aus diesem Grund kann der Staatsgerichtshof den Sachverhalt selbst abklären, indem er z. B. Beweise erhebt, wenn das Tatsachenmaterial ungenügend erhoben worden ist.<sup>64</sup> Diese (möglicherweise bloss ergänzenden) Tatsachenfeststellungen sollen dem Staatsgerichtshof die Antwort auf die Frage erlauben, ob die Entscheidung oder das Urteil von der Verfassung, der EMRK oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte garantierte Grundrechte verletzt. Selbstverständlich sind neue Tatsachenbehauptungen vor dem Staatsgerichtshof (Nova) nicht mehr zulässig.

Beschwerdeberechtigt ist jedermann, der behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde in seinen verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt worden zu sein. Ein Beschwerdeführer muss also durch einen Staatsakt eine Beschwer erlitten haben und in plausibler Weise darlegen, dass die Beschwer seine Grundrechte verletzt. Diese Legitimationsvoraussetzung gilt auch im Verfahren nach Art. 23 StGHG und ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 92 Abs. 1 LVG, wonach der Beschwerdeberechtigte beschwert (verletzt oder benachteiligt) sein muss.<sup>65</sup> Beschwerdet oder benachteiligt ist ein Beschwerdeführer dann, wenn er durch den angefochtenen Hoheitsakt persönlich einen Nachteil erlitten hat und dieser durch die verlangte Aufhebung beseitigt werden kann (sog. aktuelles Rechtsschutzinteresse).<sup>66</sup> Es muss ersichtlich sein,

dass die nachteilige Handlung des Staates sich im Schutzbereich eines Grundrechtes der Verfassung oder der EMRK abgespielt hat.

Spätestens seit dem Beitritt Liechtensteins zur EMRK gehören auch die Ausländer zum Kreis der Beschwerdeberechtigten.<sup>67</sup> Neben den natürlichen und juristischen Personen<sup>68</sup> hat der Staatsgerichtshof sogar die Stockwerk-

<sup>56</sup> Vgl. *Wille* (Fn. 21), S. 110; *Kley* (Fn. 4), S. 315 f.; *Batliner* (Fn. 22), S. 411. Im Bereich der politischen Rechte hat es einen singulären Fall gegeben, bei dem Realakte des Fürsten als verfassungswidrige Eingriffe in die Wahl- und Abstimmungsfreiheit gewertet wurden, vgl. StGH 1993/8, Urteil vom 26.6.1993, LES 1993, 91 und dazu: *Batliner* (Fn. 25), S. 71; *Batliner* (Fn. 22), S. 410; *Martin Batliner*, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Fribourg 1993, S. 202 f., S. 206.

<sup>57</sup> Vgl. die übernächste Anmerkung sowie StGH 1997/34, Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 67 (69); StGH 1995/28, Urteil vom 24.10.1996, LES 1998, 6 (11); StGH 1996/20, Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 68 (73); StGH 1996/8, Urteil vom 30.8.1996, LES 1997, 153 (157); StGH 1994/16, Urteil vom 11.12.1995, LES 1996, 49 (55); StGH 1993/25, Urteil vom 23.6.1994, LES 1995, 1 (2); StGH 1994/9 und 1994/11, Urteil vom 23.6.1994, LES 1994, 106 (114) m.H.; StGH 1993/1, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 89; StGH 1992/10 und 1992/11, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 82; StGH 1988/4, Urteil vom 30./31.5.1990, LES 1991, 1 (2) m.w.H.; StGH 1982/35, Gutachten vom 15.10.1982, LES 1983, 105 (106); StGH, Urteil vom 9.2.1961, ELG 1955-61, 179 (182); StGH 1961/1, Entscheidung vom 12.6.1961, S. 4, nicht veröffentlicht. Vgl. weitere Nachweise bei *Wille* (Fn. 21), S. 110 f.; *Wille* (Fn. 14), S. 38 f.

<sup>58</sup> StGH 1961/1, Entscheidung vom 12.6.1961, S. 4, nicht veröffentlicht.

<sup>59</sup> StGH 1993/13 und 1993/14, Urteil vom 23.11.1993, LES 1994, 49 (51); ähnlich StGH 1992/10 und 1992/11, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 82; StGH 1991/12a und 1991/12b, Urteil vom 23.6.1994, LES 1994, 96 (97) m.w.H.; StGH 1988/14, Urteil vom 27.4.1989, LES 1989, 106 (107); StGH 1988/15, Urteil vom 28.4.1989, LES 1989, 108 (112); StGH 1985/12, Urteil vom 28.5.1986, LES 1988, 41 (44); ferner StGH 1986/11, Urteil vom 6.5.1987, LES 1988, 45 (48) m.w.H.; StGH 1987/4, Urteil vom 9.11.1987, LES 1988, 87 (88); StGH 1987/18, Urteil vom 2.5.1988, LES 1988 131 (132 f.); StGH 1987/23, Urteil vom 3.5.1987, LES 1988, 138 (139) m.w.H.; StGH 1985/13, Urteil vom 28.10.1986, LES 1987, 40 (42); StGH 1985/14, Urteil vom 28.10.1986, LES 1987, 43 (44); StGH 1984/6 und 1984/6 V, Urteil vom 6.10.1984, LES 1986, 61; StGH 1984/11 und 1984/11 V, Urteil vom 25.4.1985 bzw. 7.4.1986, LES 1986, 63 und 67.

<sup>60</sup> Vgl. StGH 1995/6, Urteil vom 23.2.1999, LES 2001, 63 (67); StGH 1998/63, Entscheidung vom 27.9.1999, LES 2000, 63 (66); StGH 1998/44, Jus & News 1999, S. 28 ff. (35).

<sup>61</sup> Vgl. StGH 1998/45, Urteil vom 22.2.1999, in: LES 2000, 1 (6 f.) oder in: Jus & News 1999, S. 243 ff. oder in: ZBI 1999, 586 ff.; vgl. dazu den Kommentar von *Andreas Kley*, in: Jus & News 1999, S. 256 ff. und siehe auch *Hilmar Hoch*, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: *Herbert Wille* (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65 ff., S. 76-79.

<sup>62</sup> Vgl. die konzise Darstellung bei *Hoch* (Fn. 61), S. 74-79.

<sup>63</sup> Ähnl. *Wille* (Fn. 14), S. 55.

<sup>64</sup> Vgl. StGH 1996/38, Urteil vom 24.4.1997, LES 1998, 177 (180).

<sup>65</sup> Vgl. StGH 1998/25, Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 5 (6) m.w.H.; StGH 1997/40, Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 87 (88) m.w.H.; StGH 1997/20, Urteil vom 29.1.1998, LES 1998, 288 f.; vgl. *Höfling* (Fn. 18), S. 155, zum Verzicht auf das aktuelle Rechtsschutzinteresse.

<sup>66</sup> Vgl. StGH 1998/25, Urteil vom 24.11.1998, LES 2001, 5 (6) m.w.H.; StGH 1980/8, Urteil vom 10.11.1980, LES 1982, 4 (6).

<sup>67</sup> Siehe im einzelnen StGH 1990/16, Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 81 (82); StGH 1997/19, Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 269 (272); *Höfling* (Fn. 26), S. 59 ff.; *Hoch* (Fn. 61), S. 82.

<sup>68</sup> Die juristischen Personen können sich insoweit auf Grundrechte berufen und sind damit beschwerdelegitimiert, als dies dem Wesen der juristischen Person entspricht, vgl. StGH 1998/47, →

eigentümergeinschaft als beschwerdelegitimiert erachtet.<sup>69</sup> Der Staatsgerichtshof ist sogar soweit gegangen, auch den juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Beschwerdeberechtigung zuzusprechen.<sup>70</sup> Er begründet diese Auffassung damit, dass der Text der Verfassung und des Staatsgerichtshofgesetzes bewusst so flexibel gehalten sei, dass sich eine Auslegung aufdränge, die es gestatte, allen wesentlichen Schutzbedürfnissen von Verfassungswesentlichkeit gerecht zu werden. Diese Rechtsprechung ist insofern korrekt, als die Verfassung den Personen des öffentlichen Rechts grundrechtsähnliche und kollektive Rechtspositionen einräumt. Dies ist etwa der Fall bei den Grundrechten nachgebildeten Gemeindeautonomie, die den Charakter eines korporativen Freiheitsrechts hat. Im Sinne von Art. 110 LV sind nämlich die Gemeinden „immer mit einem relevanten Autonomiebereich und einer Entscheidungsfreiheit ausgestattet, um sinnvollerweise als (solche) funktionieren zu können“.<sup>71</sup> Die Gemeinden können ferner zum Schutz ihres Autonomiebereichs alle diejenigen Grundrechte geltend machen, welche direkt der Durchsetzung der Gemeindeautonomie dienen oder mit dieser in einem engen Zusammenhang stehen, wie etwa das rechtliche Gehör gemäss Art. 31 LV oder das Recht zur Beschwerdeführung gemäss Art. 43 LV. „Von vorneherein ausgeschlossen sind die Gemeinden jedoch von den klassischen Freiheitsrechten“.<sup>72</sup> Die von Art. 23 StGHG verfahrensmässig geschützten Grundrechte sind aber geschichtlich zu Gunsten der Privaten entstanden und niemals zum Schutze des Staates bzw. von Personen des öffentlichen Rechts. Diese sind nur ausnahmsweise legitimiert, eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte an den Staatsgerichtshof zu erheben. Nämlich wenn diese wie Private vom angefochtenen Hoheitsakt betroffen sind, das heisst wenn sie selbst nicht hoheitlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind und wie Private am Privatverkehrsverkehr teilnehmen.<sup>73</sup>

Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist in hervorragender Weise dazu geeignet, Gesetze und Verordnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu überprüfen. In Liechtenstein gibt es keine individuelle und abstrakte Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze und Verordnungen.<sup>74</sup> Ein Einzelner kann einzig dann eine Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen herbeiführen, wenn er als Antragsteller eine Beschwerde gegen eine Verfügung oder ein Urteil beim Staatsgerichtshof anhängig macht, wobei dieser Einzelakt rechtsatzmässig auf einer Gesetzes- oder Verordnungsnorm beruht. Nur in dieser (üblichen) Konstellation ist es einem Privaten möglich, die Prüfung der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit einer Norm zu beantragen<sup>75</sup>; vorbehalten bleibt die – nachstehend behandelte – Anfechtung von Verordnungen im Sinne von Art. 25 Abs. 2 StGHG. Eine eigentliche Popularklage gegen Gesetze und Verordnungen – wie das in der Schweiz im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde gegen kantonale Erlasse möglich ist – ist nicht vorgesehen und wird vom Staatsgerichtshof auch konsequent ausgeschlossen.<sup>76</sup> Auf diese Weise können die Privaten nur indirekt anlässlich der Anfechtung eines individuellen Gerichts- oder Verwaltungsaktes die Normenkontrolle auslösen; hier findet also die in der Praxis wichtige konkrete Normenkontrolle statt. Hält der Staatsgerichtshof die die Entscheidung oder Verfügung tragende Norm für verfassungs- bzw. gesetzwidrig, so hebt er den angefochtenen Staatsakt im Einzelfall und die angefochtene Norm mit Wirkung gegen alle auf.<sup>77</sup>

Daraus wird deutlich, dass die Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 23 StGHG nicht nur die Aufgabe hat, subjektiv Grundrechtsschutz zu gewähren, sondern auch zusätzlich die Funktion übernimmt, die objektive Verfassungsordnung durchzusetzen. Das wird noch deutlicher, wenn

man sich vor Augen führt, dass der Staatsgerichtshof eine Verfassungsbeschwerde auch auf andere als vom Beschwerdeführer geltend gemachte Gründe prüft. Die behauptete Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes kann sich aus einer anderen als der beanstandeten Norm ergeben; der Staatsgerichtshof kann dann – er muss es aber nicht – seine Prüfung ausdehnen und sie von Amtes wegen vornehmen.<sup>78</sup>

Die Parteien im Verfassungsbeschwerdeverfahren sind zunächst der allenfalls (aber nicht notwendigerweise) anwaltlich vertretene Beschwerdeführer sowie die oberste Instanz des betreffenden Verfahrens. Dagegen gibt es keine Generalanwälte, welche die Interessen des Staates vertreten. Diese Aufgabe wird vielmehr von der letzten Instanz des ordentlichen Rechtszuges wahrgenommen.

### c. Kassation von Gesetzen und Verordnungen gemäss Art. 24 ff. StGHG

Gesetze und Verordnungen können gemäss Art. 24 ff. StGHG einem abstrakten und objektiven, von einem konkreten Rechtsschutzinteresse losgelösten Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof unterworfen werden. Das wird daraus deutlich, dass diese Anfechtung von Normen gemäss Art. 24 Abs. 1 „jederzeit“ und gemäss Art. 26 „ohne ein besonderes Interesse“ möglich ist. Das Verfahren will das objektive Recht durchsetzen<sup>79</sup> und im Rahmen des Stufenbaus der Rechtsordnung sorgt es für den Vorrang der entsprechenden höherrangigen Normen.

Bei der Anfechtung von Gesetzen sind die Regierung und die Gemeindevertretungen gemäss Art. 24 Abs. 1 StGHG antragsberechtigt; jeden andern Antragsteller schliesst das Gesetz aus.<sup>80</sup> Der Staatsgerichtshof kann gemäss Art. 24 Abs. 3 StGHG in Fällen, in denen er Gesetzesbestimmungen anzuwenden hat, die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen entweder von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei prüfen. In allen übrigen Fällen

→ Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 73 (77) m.w.H.; StGH 1984/14, Entscheidung vom 28.5.1986, LES 1987, 36 (38 f.); StGH 1977/3, Entscheidung vom 24.10.1977, LES 1981, 41 (43); Hoch (Fn. 61), S. 83; Höfling (Fn. 26), S. 64 f.

<sup>69</sup> Vgl. StGH 1998/14, Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, 226 (229).

<sup>70</sup> Vgl. StGH 1984/14, Urteil vom 28.5.1986, LES 1987, 36 (38).

<sup>71</sup> StGH 1998/27, Urteil vom 23.11.1998, LES 2001, 9 (11); vgl. ferner StGH 1981/13, Entscheidung vom 16.6.1981, LES 1982, 126 (127); StGH 1984/14, Entscheidung vom 28.5.1986, LES 1987, 36 (39). Siehe auch: *Job von Nell*, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS 12, Vaduz 1987; *Jan Bielinski*, Die Gemeindeautonomie im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1984.

<sup>72</sup> StGH 1998/27, Urteil vom 23.11.1998, LES 2001, 9 (11); vgl. auch StGH 1998/27, Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 291 (294); StGH 1998/10, Urteil vom 3.9.1998, LES 1999, 218 (223); StGH 1997/21, Urteil vom 17.11.1997, LES 1998, 289 (291).

<sup>73</sup> Vgl. StGH 1998/10, Urteil vom 3.9.1998, LES 1999, 218 (223). Nach StGH 1996/31, Urteil vom 26.6.1997, LES 1998, 125 (130) haben in der Regel juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile der Verwaltung, wie etwa die Staatsanwaltschaft, keine Beschwerdelegitimation. Siehe dazu auch *Hoch* (Fn. 61), S. 83 f. mit Anm. 89 m.w.H.

<sup>74</sup> Vgl. StGH 1982/26, Beschluss vom 1.7.1982, LES 1983, 73.

<sup>75</sup> Vgl. StGH 1963/3, Entscheidung vom 17.10.1963, ELG 1962-1966, 209 (210); vgl. *Wille* (Fn. 21), S. 114.

<sup>76</sup> Vgl. StGH 1993/15, Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 52 (53).

<sup>77</sup> Vgl. *Balliner* (Fn. 50), S. 113; *Wille* (Fn. 21), S. 334 ff.

<sup>78</sup> Vgl. StGH 1997/32, Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 16 (20) und StGH 1997/33, Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 20 (24).

<sup>79</sup> *Andreas Kley*, Der richterliche Rechtsschutz gegen die öffentliche Verwaltung, Zürich 1995, S. 254 ff.

<sup>80</sup> So jedenfalls StGH 1982/26, Beschluss vom 1.7.1982, LES 1983, 73. Siehe zu den Modalitäten eines solchen Antrags: *Wille* (Fn. 21), S. 157 ff.

nimmt der Staatsgerichtshof nach ständiger Praxis eine solche Normenkontrolle nicht von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei vor, sondern nur auf Antrag der Regierung oder einer Gemeindevertretung.<sup>81</sup>

Der Kreis der Antragsberechtigten ist bei Gesetzesanfechtungen damit erheblich eingeschränkt. Das abstrakte Gesetzeskontrollverfahren hat daher in der Staatspraxis keine Bedeutung erlangen können. Zudem steht der Regierung das Gutachtens-Verfahren nach Art. 16 StGHG zur Verfügung, womit sie etwas ähnliches erreichen kann. Aus diesem Grunde wird dieses Institut hier nicht weiter vertieft.<sup>82</sup>

Bei der unselbständigen Anfechtung von Verordnungen sind die Gerichte und die Gemeindevertretungen gemäss Art. 25 Abs. 1 StGHG antragsberechtigt. Diese Anfechtung ist deshalb unselbständig, weil beide Antragsteller nur solche Verordnungen anfechten können, die sie „in einem bestimmten Falle unmittelbar oder mittelbar anzuwenden haben“ (Art. 25 Abs. 2 StGHG). Die Gemeindevertretungen können Verordnungen im Rahmen der konkreten Normenkontrolle anfechten, allerdings hat bislang noch keine Gemeindevertretung einen solchen Antrag gestellt.<sup>83</sup> Die Gemeinden können ihre Interessen bei der Gesetz- und Verordnungsgebung im Vernehmlassungsverfahren hinlänglich wahren, so dass sich das Normenkontrollverfahren für sie als unnötig erwiesen hat. Für die Gerichte bringt dieses Antragsrecht nichts Zusätzliches. Sie sind gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG ohnehin in „anhängigen Verfahren“ berechtigt, Verordnungen und Gesetze dem Staatsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen.<sup>84</sup> Es ist hingegen selbstverständlich, dass die Regierung als Verordnungsgeberin<sup>85</sup> keinen Antrag stellen kann. Ist sie über die Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit eines Verordnungsentwurfs im Unklaren, so kann sie gemäss Art. 16 StGHG ein Gutachten anfordern.

Art. 26 StGHG sieht die selbständige Anfechtung einer Verordnung durch hundert Stimmfähige vor. Bislang hat dieses Institut noch keine so grosse Rolle gespielt; es birgt indessen ein Potential in sich. Denn die Verordnungen besitzen keine direkt-demokratische Legitimation wie die Gesetze und es wäre durchaus denkbar, dass sich gegen eine Verordnung aus dem Kreis der betroffenen Personen hundert Stimmfähige finden lassen. Herbert Wille gibt daher die Prognose ab: „Es macht auch durchaus den Anschein, als ob die Verordnungsanfechtung erfolgversprechender ist als das (abstrakte) Normenkontrollverfahren bei Gesetzen“.<sup>86</sup>

Der Staatsgerichtshof ist auch befugt, ohne dass ein Prüfungsantrag gestellt wird, von Amtes wegen die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen. Er muss allerdings gemäss Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 1 StGHG die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in einem bestimmten Fall unmittelbar oder bei Vor- oder Zwischenfragen mittelbar anzuwenden haben. Die Prüfung von Amtes wegen kann also nur erfolgen im Zusammenhang mit einem auf fremden Antrag eingeleiteten Normenkontrollverfahren oder in einem andern Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, in dem er Gesetzesbestimmungen anzuwenden hat.<sup>87</sup> In diesem Sinne kann der Staatsgerichtshof nur in einem laufenden Verfahren tätig werden.

#### d. Vorlageverfahren gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG

Art. 28 Abs. 2 StGHG sieht das für das System der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit konsequente Vorlageverfahren vor. Jedes Gericht kann ein anhängiges Verfahren unterbrechen und eine anwendbare und entscheidungsrelevante<sup>88</sup> Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vom Staatsgerichtshof auf die Verfassungsmässigkeit überprüfen lassen. Dieser Antrag führt zu einer konkreten Normenkontrolle.<sup>89</sup> Antragsberechtigt sind die ordentlichen

Gerichte aller Instanzen, also das Landgericht, das Obergericht, der Oberste Gerichtshof und auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz.<sup>90</sup> Auch sie ist nach der heutigen Praxis hinsichtlich des Art. 28 Abs. 2 StGHG fraglos ein Gericht, wiewohl der Staatsgerichtshof in anderer Hinsicht gegenteilig entschieden hat.<sup>91</sup>

Bei Gesetzen muss nach dem Wortlaut von Art. 28 Abs. 2 StGHG und der Praxis die Verfassungswidrigkeit zunächst von einer Partei behauptet werden. Ansonsten darf das Gericht die Frage nicht dem Staatsgerichtshof vorlegen. Bei Verordnungen kann das Gericht diese dem Staatsgerichtshof von sich aus und von Amtes wegen vorlegen, „wenn ihm eine Verordnungsbestimmung verfassungs- oder gesetzwidrig erscheint“.<sup>92</sup> Das Gericht muss allerdings einen eigenen, begründeten Antrag an den Staatsgerichtshof stellen. Dagegen darf das Gericht ein diesbezügliches Parteivorbringen nicht einfach dem Staatsgerichtshof vorlegen, ohne dass es nach eigener rechtlicher Begründung einen Aufhebungsantrag stellt. Ansonsten würde eine vom Gesetz nicht vorgesehene Popularklage ermöglicht.<sup>93</sup> Erachtet dagegen das betreffende Gericht den Vorhalt der Verfassungswidrigkeit nicht als gegeben, so steht den Parteien nach Abschluss des Instanzenzuges die Beschwerde an den Staatsgerichtshof wegen Anwendung einer als verfassungswidrig erachteten Bestimmung offen.<sup>94</sup> Diese Ordnung der Rechtsmittel wahrt den Rechtsschutz und das Beschwerderecht gemäss Art. 43 LV vollumfänglich.<sup>95</sup>

Gemäss Art. 104 Abs. 2 LV und Art. 11 Ziff. 2 StGHG ist die Prüfungskompetenz bei den Verordnungen ausdrücklich auf „Regierungsverordnungen“ bezogen, währenddem die Art. 25 ff. von „Verordnungen“ sprechen. Trotzdem hat der

<sup>81</sup> Vgl. StGH 1981/17, Beschluss vom 10.2.1982, LES 1983, 3 (4); StGH 1982/65 V, Urteil vom 15.9.1983, LES 1984, 3 (4).

<sup>82</sup> Vgl. die genaue Darlegung der Gründe: *Wille* (Fn. 21), S. 106 f., S. 149 ff.; *Wille* (Fn. 14), S. 36 f.

<sup>83</sup> Vgl. *Wille* (Fn. 21), S. 155.

<sup>84</sup> Es besteht zwar zwischen beiden Normen ein gewisser Unterschied („anhängiger Verfahren“ [Art. 28 Abs. 2], „mittelbar oder unmittelbar anzuwenden“ [Art. 25 Abs. 2]); der Staatsgerichtshof macht hinsichtlich der Antragsvoraussetzung der Präjudizialität keinen Unterschied, vgl. *Wille* (Fn. 21), S. 172 Anm. 194 mit Nachweisen.

<sup>85</sup> Siehe zum Verfahren der Verordnungsgebung: *Andreas Schurti*, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. St. Gallen 1989; *Andreas Schurti*, Das Verordnungsrecht der Regierung, Finanzbeschlüsse, in: *Gerard Batliner*, (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S. 231 ff.

<sup>86</sup> Vgl. *Wille* (Fn. 21), S. 156.

<sup>87</sup> Vgl. dazu z. B. StGH 1981/17, Beschluss vom 10.2.1982, LES 1983, 3 (4); StGH 1982/37, Urteil vom 1.12.1982, LES 1983, 112 (113).

<sup>88</sup> Diese Voraussetzung muss zwingend erfüllt sein, vgl. StGH 1998/33, Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 275 (276); vgl. auch StGH 1997/14, Urteil vom 17.11.1997, LES 1998, 264 (266 f.).

<sup>89</sup> Vgl. *Wille* (Fn. 14), S. 37; *Wille* (Fn. 21), S. 80 ff., S. 168 ff.

<sup>90</sup> Vgl. StGH 1997/42, Urteil vom 18.6.1998, LES 1999, 89 (93); StGH 1997/28, Urteil vom 29.1.1999, LES 1999, 148 (152); StGH 1998/12, Urteil vom 3.9.1998, LES 1999, 215 (217); *Wille* (Fn. 21), S. 178 ff. mit Nachweisen.

<sup>91</sup> Vgl. zur Stellung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz: *Kley* (Fn. 4), S. 195; *Wille* (Fn. 21), S. 180 ff.

<sup>92</sup> Vgl. StGH 1981/17, Urteil vom 10.2.1982, LES 1983, 3 (4); vgl. auch StGH 1996/40, Urteil vom 20.2.1997, LES 1998, 137 (140).

<sup>93</sup> Vgl. StGH 1993/15, Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 52 (53).

<sup>94</sup> Vgl. z. B. StGH 1993/18 und 1993/19, Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 54 (58); VBI 1996/17, Entscheidung vom 29.5.1996, LES 1997, 40 (46).

<sup>95</sup> Vgl. StGH 1993/15, Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 52 (53).

Staatsgerichtshof auch Richtlinien der Landesgrundverkehrskommission, anwendbare Verordnungen des Schweizerischen Bundesrates oder generell abstrakte Tarifblätter von Gemeinden und Gemeindebauordnungen als „Verordnungen“ qualifiziert und entsprechend überprüft.<sup>96</sup> Diese eher ausdehnende Praxis ist gerechtfertigt, da ansonsten die Gefahr besteht, dass das System der konzentrierten Normenkontrolle ausgehöhlt wird.

Ein Gericht ist weder wegen Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes (Art. 28 Abs. 2 StGHG) noch wegen Verfassungs- und Gesetzswidrigkeit einer Verordnung (Art. 25 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 StGHG) verpflichtet, das Verfahren zu unterbrechen und die Frage dem Staatsgerichtshof vorzulegen. Der Gesetzeswortlaut stellt es den Gerichten und im Falle von Art. 25 Abs. 2 StGHG auch den Gemeindebehörden frei, einen solchen Antrag zu stellen. Der Staatsgerichtshof folgte lange Zeit dem gesetzlichen Entschliessungsermessern der Antragsberechtigten.<sup>97</sup> In einer fragwürdigen Änderung seiner Rechtsprechung deutet der Staatsgerichtshof das „kann“ von Art. 25 Abs. 2 bzw. Art. 28 Abs. 2 StGHG in ein „muss“ um. Ein Gericht ist danach zur Verfahrensunterbrechung verpflichtet, wenn es an der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung Zweifel hat.<sup>98</sup> Der Staatsgerichtshof begründete seine Praxisänderung damit, dass wegen der konzentrierten Zuständigkeit in Verfassungsfragen gemäss Art. 104 Abs. 2 LV die Kann-Bestimmungen einschränkend auszulegen seien. Das überzeugt nicht, denn das Verwerfungsmonopol des Art. 104 Abs. 2 LV erfordert nicht – wie der Gesetzgeber richtig erkannt hat – eine derartige Vorlagepflicht.<sup>99</sup>

#### e. Auslegung von Verfassungsbestimmungen gemäss Art. 29 StGHG und Art. 112 LV

Art. 29 StGHG umschreibt lediglich Art. 112 LV über die Auslegungstätigkeit des Staatsgerichtshofs als Kompetenzkonfliktgerichtshof zwischen Landtag (Volk) und Regierung (Fürst). Es ist u. a. auch die elliptische Verankerung der Staatsgewalt in Fürst und Volk gemäss Art. 2 LV, welche diese Auslegung nachgerade aufdrängt. Nach Art. 112 LV entscheidet der Staatsgerichtshof Auslegungstreitigkeiten zwischen Regierung (Fürst) und Landtag, die nicht durch Übereinkunft zwischen Fürst (Regierung) und Landtag beseitigt werden können. Die Lehre hatte bislang einhellig diese Interpretation von Art. 112 LV vertreten,<sup>100</sup> die auch Herbert Wille in einem Vortrag von 1995 wiederholte. Es war exakt diese Auslegung von Art. 112 LV, die den Fürsten veranlasste, den Vortragenden mit einem allgemeinen Berufsverbot zu belegen. Denn diese Auslegung sei verfassungswidrig und der Vortragende sei damit für ein richterliches Amt ungeeignet. Es war nur folgerichtig, dass der Fürst in seinen Verfassungsvorschlägen Art. 112 LV ersatzlos streichen wollte.<sup>101</sup> Der Fürst begründete seinen Streichungsantrag wie folgt:

„Der vorliegende Verfassungsentwurf sieht die Aufhebung des alten Art. 112 vor. Der alte Artikel hätte dazu führen können, dass der Staatsgerichtshof, anstatt ein rechtsprechendes Organ zu sein, ein rechtsetzendes wird, das immer bei mangelnder Übereinstimmung zwischen Regierung und Landtag die Verfassung durch allgemein verbindliche Auslegung einfach weiterentwickelt. Für die Rechtsetzung ist aber Fürst und Landtag beziehungsweise das Volk zuständig, und nicht ein Gericht.“<sup>102</sup>

Folgt man der Überlegung des Fürsten, so müsste die Rechtsprechung generell abgeschafft werden, weil sie ja stets nicht nur Streitigkeiten im Einzelfall entscheidet, sondern gleichzeitig dadurch auch die Rechtsordnung abstrakt weiterentwickelt. Deshalb ist in der Rechtsquellenlehre das „Richterrecht“ eine völlig anerkannte und eigenständige Kategorie.<sup>103</sup> Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkennt ausdrücklich diese notwendige

Eigenschaft jeder Rechtsprechung.<sup>104</sup> Wer sich gegen das „Richterrecht“ wendet, der wendet sich gegen die Gerichtsbarkeit und hier gegen die Verfassungsgerichtsbarkeit, welcher der Schutz der Menschen- und Freiheitsrechte und des Rechtsstaates insgesamt anvertraut ist.<sup>105</sup>

Art. 112 LV rührt vom deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts her<sup>106</sup> und ist zur Beseitigung von ausweglosen Konflikten zwischen den obersten Staatsorganen absolut notwendig. So kannte das Königreich Sachsen eine entsprechende Regelung:

„(1) Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden. (...)“

(3) Der hierauf erteilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.“

Es ist in der Tat so, dass – worauf die sächsische Bestimmung aufmerksam macht – das auslegende Urteil des Staatsgerichtshofs als ein Akt der Rechtsetzung gilt. Es ist nämlich eine authentische Interpretation, die allgemeinverbindlich ist (Art. 39 Abs. 1 StGHG). Zwar kennt die Liechtensteinische Landesverfassung ebenfalls die authentische Interpretation im Verfahren der Verfassungsgebung (Art. 111 Abs. 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 LV)<sup>107</sup>; diese kann

<sup>96</sup> Vgl. StGH 1997/28, Urteil vom 29.1.1999, LES 1999, 148 (152) m.w.H.; StGH 1981/18, Entscheidung vom 10.2.1982, LES 1983, 39 (41); vgl. ferner StGH 1996/1-2, Urteil vom 25.10.1996, LES 1998, 123 (125) zur Anfechtung vermeintlicher Verwaltungs-, aber tatsächlicher Rechtsverordnungen.

<sup>97</sup> Zusammenfassend in StGH 1993/12, Urteil vom 16.12.1993, LES 1994, 52 (53).

<sup>98</sup> Vgl. StGH 1995/20, Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (39).

<sup>99</sup> Siehe zur Kritik einlässlich: Wille (Fn. 21), S. 187 ff.

<sup>100</sup> Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum Staatsgerichtshof-Gesetz Nr. 71/1991, S. 19; Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit und duale Staatsordnung im Fürstentum Liechtenstein, in: Festgabe für Gerard Batliner, Kleinstaat und Menschenrechte, Basel 1993, S. 95 ff., insb. S. 103; Batliner (Fn. 2), S. 26 f. und S. 85; Batliner (Fn. 32), S. 291 ff.; Batliner (Fn. 50), S. 105 ff.; Hans Kelsen, Staatsrechtliches Gutachten vom 10.9.1929, hrsg. von der Parteileitung der liechtensteinischen Volkspartei, S. 18; Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Köln 1967, S. 88. Siehe insbesondere die einlässliche Diskussion bei Batliner (Fn. 25), S. 72 ff. m.w.H.; Wille (Fn. 14), S. 31 f., S. 40. Commission de Venise, Commission européenne pour la démocratie par le droit, Rapport adopté lors de la 46<sup>e</sup> session plénière, les 9-10 mars 2001, DCL-INF (2001) 9, S. 12. Die Gegenmeinung von Karl Kohlegger, Die Justiz des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Österreich, in: Festschrift für Otto Oberhammer, Wien 1999, S. 34 ff., insb. S. 59 stützt sich auf einen mehrdeutigen Wortlaut ab, ohne die erforderlichen juristischen Auslegungselemente näher in Betracht zu ziehen.

<sup>101</sup> Vgl. Günther Winkler, Verfassungsrecht in Liechtenstein, Wien 2001, S. 126.

<sup>102</sup> Vgl. Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses vom 2.2.2000, S. 41.

<sup>103</sup> Vgl. Kley (Fn. 4), S. 75 ff. mit Hinweisen.

<sup>104</sup> Siehe das in Abschnitt III.A.1., S. 54, angeführte Zitat.

<sup>105</sup> Vgl. z. B. Wille (Fn. 14), S. 20 f. m.w.H.; Kley (Fn. 79), S. 21 ff.

<sup>106</sup> Analoge Regelungen sind etwa bekannt: § 153 Abs. 1 und 3 der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4.9.1831, Text: Ernst R. Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1: 1803-1850, Stuttgart 1961, S. 223 ff. (247). Siehe auch analog § 191 Abs. 1 und 3 der Verfassung von Hohenzollern-Sigmaringen von 1833, vgl. dazu Batliner (Fn. 25), S. 77 Anm. 132 m.w.H.

<sup>107</sup> Vgl. Winkler (Fn. 101), S. 122 f. und mit Beispielen S. 130 f. Die authentische Verfassungsinterpretation kommt auch in der Schweiz vor und braucht nicht vom verfassungsgebenden Organ



aber wie die gewöhnliche Verfassungs- und Gesetzgebung bei solchen Meinungsverschiedenheiten blockiert werden. Die in Art. 112 LV erwähnte Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage meint exakt einen Akt der authentischen Interpretation nach Art. 111 Abs. 2 LV, der vom Verfassungsgesetzgeber auszugehen hat. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes ist subsidiär;<sup>108</sup> erst wenn der Verfassungsgeber (Landtag, Volk und Fürst) nicht zu einer solchen Übereinkunft gelangt, kann der Staatsgerichtshof von einer der Parteien angerufen werden.

Die Regelung des Art. 112 LV könnte nicht besser zum Ausdruck bringen, dass 1921 in Liechtenstein der Verfassungsstaat errichtet worden ist. Danach werden alle Staatsorgane (Fürst und Regierung, Landtag und Volk, Gerichte) der Verfassung untergeordnet und mit Art. 112 LV wird das geltende Verfassungsrecht letztlich durchsetzbar gemacht. Die Vorstellung des unabhängigen Staatsgerichtshofes als eines „Schiedsrichters“ zwischen Fürst und Landtag bzw. Volk<sup>109</sup> gibt die Sachlage nicht treffend wieder. Denn die beiden Brennpunkte des elliptischen Staats, Fürst und Volk, leben nicht unter der Herrschaft eines Schiedsrichters, sondern unter der Herrschaft einer rechtsstaatlichen Verfassung, welche die Grundlage und Rechtfertigung des gesamten Staates abgibt. Der Staatsgerichtshof ist zur Auslegung dieser Verfassung berufen und besonders auf die Verfassung verpflichtet.<sup>110</sup> Gerard Batliner hat diesen wichtigen Sinn von Art. 112 LV auf den Punkt gebracht<sup>111</sup>:

„Die historischen Wurzeln solcher Bestimmungen gehen zurück auf den deutschen Konstitutionalismus mit den dualen Staatswesen von Landesherrn und Ständen und dem Bedürfnis nach einer rechtlich schützenden Klammer. So ist auch Art. 112 LV der Versuch, den dualen Staat mit seiner demokratischen und parlamentarischen und seiner monarchischen Komponente vor einem Auseinanderdriften zu bewahren und eine Kontur um den Verfassungsstaat zu legen – nicht durch eine politische Gewalt, sondern durch eine neutrale, machtlose, ganz an die Verfassung gebundene Gerichtsinstanz, die nicht ‚sword‘ oder ‚purse‘ hat, ‚neither force nor will, but merely judgment‘ (Alexander Hamilton, *Federalist Papers* Nr. 78)“.

Der Staatsgerichtshof ist gemäss einem Schreiben des Landtages vom 25.9.1995 angerufen worden,<sup>112</sup> ein Gutachten über die Auslegung von Art. 112 LV zu erstellen, um über die entsprechende Tragweite Klarheit zu erhalten. Der Staatsgerichtshof hat dem entsprechenden Antrag indessen keine Folge gegeben, da eine Begutachtung gemäss Art. 16 StGHG nur Gegenstände der Gesetzgebung und die Auslegung von Gesetzen und Verordnungen anbelangen könne. Umgekehrt lasse Art. 112 LV i.V.m. Art. 29 StGHG keinen Raum für die angebehrte unverbindliche Gutachtensaussage über Verfassungsbestimmungen. Der Staatsgerichtshof ist zwar auf den Antrag nicht eingetreten, er hat aber die Beantwortung dieser Frage für so wichtig gehalten, dass er in obiter dicta materiell geantwortet hat. Der Staatsgerichtshof hat seine Aufgabe, im elliptischen Staatssystem als staatserhaltende Klammer zu fungieren, in hervorragender Weise wahrgenommen. Der Beschluss tritt zu Recht auf das Ersuchen nicht ein, umgekehrt ist das Bedürfnis nach einer Klärung der Rechtsfrage so gross, dass der Staatsgerichtshof klar Stellung bezieht. Und zwar in folgenden Punkten:

a) Der Staatsgerichtshof hat nach Art. 112 LV tatsächlich eine Verfassungsauslegungskompetenz.<sup>113</sup>

b) Diese Kompetenz ist zur verfassungsgesetzgebenden authentischen Interpretation nach Art. 111 Abs. 2 LV subsidiär.<sup>114</sup>

c) Es handelt sich beim Verfahren vor dem Staatsgerichtshof um einen Organstreit über eine konkrete verfassungsrechtliche Frage, die den Anlass im Sinne einer

Prozessvoraussetzung zur Entscheidung über die Auslegung der strittigen Verfassungsbestimmung bildet.<sup>115</sup>

d) Die Entscheidung über die Auslegung ist nicht etwa ein individuell-konkreter Akt, sondern sie ist allgemeinverbindlich.<sup>116</sup>

e) Unter einer „Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtag“ gemäss Art. 112 LV ist die authentische Interpretation durch den Verfassungsgesetzgeber im Sinne von Art. 111 Abs. 2 LV zu verstehen.<sup>117</sup>

Der Staatsgerichtshof hat damit Art. 112 LV ganz aus seiner historischen Entstehung heraus als eine wichtige Bestimmung interpretiert, die im äussersten Notfall eine Streitigkeit zwischen den obersten Staatsorganen entscheidet und subsidiär zu einer authentischen Interpretation der Verfassung führt. Art. 112 LV ermöglicht es, dass der Staatsgerichtshof aus einer politischen Patt-Situation herausführt, wobei er aber an die Verfassung gebunden bleibt und nicht etwa zu einer freien Normsetzung schreiten darf. Diese Auslegung des Staatsgerichtshofes hatte sich nunmehr derart gefestigt, dass sie auch die Commission de Venise für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in einem Bericht voll übernommen hat.<sup>118</sup>

## 2. Beilegung von Konflikten zwischen Rechtsprechungsorganen

Im gewaltenteiligen Rechtsstaat weisen die Verfassung und die Gesetze den Staatsorganen die verschiedenen Aufgaben zu und gleichzeitig werden die Organe durch Kooperationen gegenseitig voneinander abhängig gemacht. Infolgedessen sind Kompetenzkonflikte zwischen den Staatsorganen und innerhalb der Gerichtsbarkeit möglich und für ihre Lösung muss die Verfassung entsprechende Verfahren vorsehen. Man unterscheidet die positiven Kompetenzkonflikte, bei denen zwei oder mehrere Staatsorgane die verfassungsmässige oder gesetzliche Zuständigkeit in einem konkreten Fall für sich beanspruchen und die negativen Kompetenzkonflikte, bei denen alle Staatsorgane die Zuständigkeit ablehnen.

Die Liechtensteinische Landesverfassung setzt den Staatsgerichtshof auch als Kompetenzkonfliktsgerichtshof ein, der in den Verfahren der Individualbeschwerde, der Gesetzes- und Verordnungskontrolle und der Auslegung der Verfassung die entsprechenden Konflikte zu entscheiden hat. Gemäss Art. 104 Abs. 1 LV ist der Staatsgerichtshof zur Entscheidung solcher Konflikte berufen, wenn es sich um solche zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden handelt. Nach dem Staatsgerichtshofgesetz erstreckt sich die Entscheidungszuständigkeit des Staats-

→ auszugehen, vgl. *Yvo Hangartner / Andreas Kley*, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, S. 651 f.

<sup>108</sup> Vgl. *Winkler* (Fn. 101), S. 121.

<sup>109</sup> So aber *Winkler* (Fn. 101), S. 29 f.; vgl. auch *Wille* (Fn. 14), S. 23 m.w.H.

<sup>110</sup> Siehe die sehr einlässliche Darstellung bei: *Batliner* (Fn. 25), S. 72 ff.

<sup>111</sup> *Batliner* (Fn. 25), S. 79. Siehe auch *Batliner* (Fn. 22), S. 407.

<sup>112</sup> Vgl. StGH 1995/45, Urteil vom 23.11.1998, LES 1999, 141 (148).

<sup>113</sup> Vgl. StGH 1995/25, Beschluss vom 3.11.1998, LES 1999, 141 ff., Ziff. 3.1., 4.2., 5.2., 5.4., 5.5. (in den folgenden Fussnoten werden nur noch die Ziffern zu diesem Beschluss angegeben).

<sup>114</sup> Vgl. Ziff. 4.2., 5.2., 5.4., 5.5.

<sup>115</sup> Vgl. Ziff. 4.3., 5.1., 5.2.

<sup>116</sup> Vgl. Ziff. 3.1., 4.2., 5.2., 5.4., 5.5.

<sup>117</sup> Vgl. Ziff. 5.4.

<sup>118</sup> Commission de Venise, Commission européenne pour la démocratie par le droit, Rapport adopté lors de la 46<sup>e</sup> session plénière, les 9-10 mars 2001, DCL-INF (2001) 9.

gerichtshofes auch auf Konflikte zwischen den Zivil- und Strafgerichten einerseits und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz andererseits.<sup>119</sup> Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes über Kompetenzkonflikte hat gemäss Art. 39 Abs. 2 StGHG lediglich den Ausspruch über die Zuständigkeit zu enthalten.

Für die Zuständigkeitskonflikte zwischen Fürst und Landtag über die Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen ist gemäss Art. 112 LV und Art. 29 StGHG ebenfalls der Staatsgerichtshof berufen. Da diese Konflikte aber nicht zwischen Gerichten bestehen, ist auf die vorangehenden Ausführungen zu verweisen.<sup>120</sup>

## II. Beziehungen zwischen dem Verfassungsrichter und den übrigen Rechtsprechungsorganen

### A. Organische Verbindung

In organmässiger Beziehung bestehen zwischen dem Staatsgerichtshof und den andern Gerichten keine Verbindungen in dem Sinne, dass etwa der Staatsgerichtshof bei der Ernennung der andern Richter mitwirkt. Die wesentliche Verbindung besteht einzig über die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes in Verfassungsfragen.

### B. Verfahrensmässige Verbindung

Die vorinstanzlichen Verwaltungsbehörden und Gerichte besitzen vor dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gemäss Art. 18 StGHG Parteistellung und sie können sich in diesem Rahmen gegenüber dem Staatsgerichtshof äussern, bevor dieser seine Entscheidung fällt (sog. Gegenäusserungen<sup>121</sup>). Befasst schliesslich ein Gericht den Staatsgerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG, so hat dieses in einem eigenen und begründeten Antrag darzulegen, weshalb ein Gesetz oder eine Verordnung die Verfassung verletzt. Ein eigentlicher Dialog zwischen dem Staatsgerichtshof und dem antragstellenden Gericht mit Frage und Antwort findet indessen nicht statt. Sind etwa die formellen Voraussetzungen für eine Prüfung durch den Staatsgerichtshof nicht erfüllt, so darf er diese nicht vornehmen und muss den Antrag ohne weitere Diskussion mit der Vorinstanz zurückweisen.

### C. Funktionale Verbindung

#### 1. Die Prüfung und ihre Auswirkungen

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes *im Einzelfall* stellen für die anderen Rechtsprechungsorgane und auch für die Verwaltungsbehörden zwingende Präzedenzfälle dar. Art. 42 Abs. 2 StGHG stellt fest, dass diejenigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, die auf Grund eines ergangenen Entscheides des Staatsgerichtshofes eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen haben, an die Rechtsanschauung des Staatsgerichtshofes gebunden sind. Hier sind alle Entscheidungen und Urteile davon betroffen, die vom Staatsgerichtshof im Individualbeschwerdeverfahren wegen Vorliegens einer Verfassungswidrigkeit kassiert worden sind (Art. 38 Abs. 1 StGHG). Hält der Staatsgerichtshof eine Entscheidung oder ein Urteil für verfassungsmässig, so weist er die Beschwerde ab. Das bedeutet freilich nur, dass das verfassungsrechtlich erforderliche Minimum eingehalten wurde, nicht aber, dass die Entscheidung oder das Urteil „zu befriedigen vermag“.<sup>122</sup>

Die Rechtslage ist in all denjenigen Fällen, in denen sich der Staatsgerichtshof über die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes oder die Gesetzmässigkeit einer Verordnung auszusprechen hat, schwieriger. Diese Prüfung, die in allen Verfahrensarten gemäss Art. 11 StGHG und in der Begutachtung gemäss Art. 16 StGHG möglich ist, kann mit den verschiedensten Ergebnissen enden. Bei der Anfechtung

eines Gesetzes oder einer Verordnung bzw. einer einzelnen Bestimmung werden die entsprechenden Rechtssätze für nichtig erklärt (Art. 38 Abs. 2-4 StGHG). Selbstverständlich sind dies nur die verfassungs- und rechtswidrigen Teile eines Gesetzes bzw. einer Verordnung. Findet der Staatsgerichtshof, dass die geprüften Normen verfassungs- und rechtskonform sind, so weist es den gestellten Prüfantrag ab und der Staatsgerichtshof kann die Verfassungsmässigkeit der geprüften Normen feststellen.<sup>123</sup> Das ist freilich nicht notwendig, da aus der Zurückweisung ohne weiteres hervorgeht, dass die betreffenden Normen verfassungskonform sind. Der Staatsgerichtshof kann ferner von der Aufhebung einer unterverfassungsrechtlichen Norm absehen und stattdessen eine verfassungskonforme Auslegung des Rechts vornehmen. In diesen Fällen sind die Gerichte gehalten, das jeweilige Recht fortan in diesem Sinne ausulegen.<sup>124</sup>

In den Verfahren über die Auslegung von Verfassungsbestimmungen gemäss Art. 112 LV / Art. 29 StGHG und im Begutachtungsverfahren gemäss Art. 16 StGHG hat sich der „Entscheid darüber auszusprechen, in welchem Sinne diese Bestimmungen auszulegen sind“.<sup>125</sup>

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes stellt Art. 42 Abs. 1 StGHG fest, dass diese mit Ablauf von vierzehn Tagen seit ihrer Zustellung rechtskräftig und vollstreckbar werden. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes entfaltet ihre Wirkung mit der Rechtskraft, sei es, dass sie eine Verfügung, ein Urteil, ein Gesetz oder eine Verordnung „aufhebt“ (ex nunc). Das ergibt sich deutlich aus Art. 104 Abs. 2 LV und Art. 38 Abs. 1-3, 43 Abs. 2 StGHG, die jeweils von „kassieren“ bzw. „aufheben“ sprechen. Ein Staatsakt oder Rechtssatz lässt sich nur aufheben, wenn dieser vorher gültig war.<sup>126</sup> Bei aufgehobenen Rechtssätzen bedeutet dies, dass sie bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung zwar verfassungs- bzw. gesetzwidrig, aber dennoch gültig und wirksam sind.<sup>127</sup> Eine Wirkung ex tunc kommt nur dann in Frage, wenn der angefochtene Rechtsakt oder Rechtssatz an derart schwerwiegenden Mängeln leidet, dass er gar nicht in Kraft treten konnte<sup>128</sup> und der Staatsgerichtshof lediglich dessen Nichtigkeit festzustellen braucht. Als ein Beispiel für eine derartige anfängliche und gravierende Fehlerhaftigkeit ist m.E. das neue Hausgesetz des Fürsten von 1993 zu nennen. Dieses ist ohne die offensichtlich erforderliche Zustimmung des Landtages<sup>129</sup> kundgemacht worden und deshalb

<sup>119</sup> Vgl. Art. 12, 30 Abs. 1 und 32 StGHG und ähnl. *Batliner* (Fn. 2), S. 99.

<sup>120</sup> Vgl. Abschnitt I.B.1.e, oben S. 50 f.

<sup>121</sup> Vgl. z. B. StGH 1996/21, Urteil vom 21.2.1997, LES 1998, 18 (21 f.); danach kann die Gegenäusserung der Vorinstanz nicht eine nach Art. 43 LV mangelhafte Begründung ihrer Entscheidung ersetzen.

<sup>122</sup> Vgl. z. B. StGH 1996/31, Urteil vom 26.6.1997, LES 1998, 125 (132).

<sup>123</sup> Vgl. z. B. StGH 1997/14, Urteil vom 17.11.1997, LES 1998, 264 (Ziff. 1 des Dispositivs).

<sup>124</sup> Vgl. OGH Cg 99.00142, Beschluss vom 13.1.2000, LES 2000, 112 (114) m.w.H.; vgl. zur verfassungskonformen Auslegung: *Andreas Kley*, Auslegung des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LJZ 1996, S. 84 ff., insb. S. 85 Anm. 18-20 m.w.H.

<sup>125</sup> Art. 39 Abs. 1 StGHG.

<sup>126</sup> StGH 1976/7, Urteil vom 10.1.1977, in: *Heinz Josef Stotter*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 1986, S. 204, Ziff. 11.

<sup>127</sup> Vgl. *Wille* (Fn. 21), S. 329.

<sup>128</sup> Vgl. zur Nichtigkeit von Verfügungen: VBI 2000/31, Entscheidung vom 6.9.2000, LES 2000, 181 (183 f.); VBI 1996/39, Entscheidung vom 9.9.1996, LES 1997, 233 (235); *Kley* (Fn. 4), S. 127 ff.

<sup>129</sup> Vgl. z. B. *Batliner* (Fn. 22), S. 408.

nichtig.<sup>130</sup> Soweit die Entscheidung eine Verfügung oder ein Urteil kassiert, so hat dies nur Wirkung für die betroffenen Parteien (inter partes). Kassiert die Entscheidung des Staatsgerichtshofes dagegen (auch) ein Gesetz, eine Verordnung oder Teile davon, so besitzt diese Aufhebung „Wirkung für jedermann“ (erga omnes).<sup>131</sup> Es ist nur folgerichtig, wenn eine normaufhebende Entscheidung des Staatsgerichtshofes im Landesgesetzblatt veröffentlicht wird, womit die Aufhebung erst mit Wirkung erga omnes rechtskräftig werden kann (Art. 43 Abs. 2 StGHG).<sup>132</sup>

Nach Art. 43 Abs. 2 StGHG ist die Aufhebung von Rechtssätzen regelmässig an keine Frist gebunden, sondern tritt mit der Kundmachung in Kraft. Oftmals ist es aber mit einer blossen Aufhebung von gesetz- oder verfassungswidrigen Rechtssätzen nicht getan. Vielmehr kann die Aufhebung von Normen zu rechtspolitisch unerwünschten Zuständen führen und ausnahmsweise kann innert der gesetzlichen Frist von maximal sechs Monaten eine Sanierung der verfassungswidrigen Rechtslage durch den Gesetzgeber vorgenommen werden.<sup>133</sup> In diesem Fall setzt der Staatsgerichtshof im Dispositiv seines Urteils eine Frist von maximal sechs Monaten an, innert der die Rechtskraft der Aufhebung aufgeschoben ist. Es ist dem Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht verwehrt, gegen die Untätigkeit des Gesetzgebers vorzugehen.<sup>134</sup> Er kann nur verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen aufheben (kassieren), nicht aber ergänzen oder sogar neue Gesetze erlassen. Letzteres ist allein Aufgabe der rechtssetzenden Gewalt.<sup>135</sup> „Diese nicht selten sich ergebende Problematik im Zusammenhang mit der Funktion des Verfassungsgerichts als gewissermassen ‚negativer Gesetzgeber‘ wird dadurch verschärft, dass die Aufhebung einer als verfassungswidrig erkannten Rechtsnorm nur gerade um die gesetzliche Maximalfrist von sechs Monaten gemäss Art. 43 Abs. 2 StGH aufgeschoben werden kann“.<sup>136</sup> Dieser Fristaufschub ermöglicht es dem Gesetzgeber, die Rechtslage anzupassen.<sup>137</sup> Der Aufschub gilt allerdings nicht für die obsiegenden Beschwerdeführer, da diese nicht um den Erfolg ihrer Beschwerde gebracht werden sollen.<sup>138</sup> Der Staatsgerichtshof hat angedeutet, dass er seine Zurückhaltung aufgeben würde, „wenn der Gesetzgeber trotz der aus grundrechtlicher Sicht nicht unbedenklichen Gesetzeslage längere Zeit nicht tätig würde“.<sup>139</sup>

Reicht die gesetzliche Maximalfrist von sechs Monaten infolge der Komplexität der zu regelnden Materie nicht aus, dass der Gesetzgeber die verfassungswidrige Lage auch tatsächlich sanieren kann, so greift der Staatsgerichtshof zur *Appellentscheidung*, die gesetzlich allerdings nicht geregelt ist.<sup>140</sup> „Eine Sanierung des verfassungswidrigen Zustandes ist nichtsdestoweniger dringend. Regierung und Landtag sind deshalb aufgerufen, eine entsprechende Revision ... umgehend an die Hand zu nehmen“.<sup>141</sup> Der Staatsgerichtshof hat für den Fall, dass er eine Verfassungswidrigkeit nicht mit einer Kassation von Gesetzesbestimmungen beheben kann, Art. 38 Abs. 1 StGHG als lückenhaft angesehen. Appellentscheidungen stellen eine pragmatische Mittellösung dar, welche es „dem Verfassungsgericht erlaubt, unzweideutig seine verfassungsrechtliche Leitfunktion wahrzunehmen und verfassungswidrige Rechtsnormen selbst dann als solche zu benennen, wenn eine Kassation aus gewichtigen praktischen oder verfassungspolitischen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist. Das in bestimmten Fallkonstellationen gerade im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und dem Geschlechtergleichbehandlungsgebot bestehende praktische Bedürfnis, solche Appellentscheidungen zu fällen, hat sich auch in der Schweiz und ... in Deutschland gezeigt“.<sup>142</sup> Fällt der Staatsgerichtshof eine Appellentscheidung, so werden einem Beschwerdeführer die ihm im Verfassungsbeschwerdeverfahren entstandenen Kosten ersetzt.<sup>143</sup>

Es handelt sich nicht um eine Appellentscheidung, wenn der Staatsgerichtshof eine verfassungswidrige Gesetzesregelung kassiert, dem Gesetzgeber aber gleichsam skizziert, wie eine verfassungskonforme Gesetzgebung aussehen könnte.<sup>144</sup> Denn in diesem Fall stellt die Kassation den verfassungsmässigen Zustand wieder her, aber der Staatsgerichtshof gibt dem Gesetzgeber Ratschläge. Eine solche „Ratschlag-Entscheidung“ kommt auch dann zustande, wenn der Staatsgerichtshof eine Rechtslage als „nicht unproblematisch“ bezeichnet, da sie „zu unbefriedigenden Ergebnissen und teilweise zu eigentlichen Härtefällen“<sup>145</sup> führen könne. Hier gibt der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber den Ratschlag, eine an sich verfassungskonforme, aber unbefriedigende Rechtslage zu ändern.

Die anderen Instanzen richten sich in aller Regel nach den Urteilen des Staatsgerichtshofes. Wenn dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht geschieht, so hat ein Beschwerdeführer die Möglichkeit eine erneute Beschwerde nach Art. 23 StGHG zu erheben und die Verfassungsfrage damit erneut dem Staatsgerichtshof zu unterbreiten. Dieser wird dann in der Regel seine frühere Rechtsprechung bestätigen und die Entscheidung oder Verfügung aufheben.<sup>146</sup>

<sup>130</sup> Vgl. die genaue Begründung bei Kley (Fn. 4), S. 41-44.

<sup>131</sup> Art. 24 Abs. 1 StGHG spricht sich diesbezüglich nur beim Gesetzesprüfungsverfahren so aus; das muss sinngemäss auch für die Verordnungsprüfung gelten.

<sup>132</sup> Vgl. StGH 1968/2, Entscheidung vom 12.6.1968, ELG 1967-1972, 236 (237).

<sup>133</sup> Vgl. StGH 1981/19, Urteil vom 10.2.1982, LES 1983, 43 (44); StGH 1994/6, Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, 16 (23).

<sup>134</sup> Vgl. StGH 1981/5, Urteil vom 14.4.1981, LES 1982, 57 (59).

<sup>135</sup> Vgl. StGH 1981/14, Beschluss vom 9.12.1981, LES 1982, 169; StGH 1993/3, Urteil vom 23.11.1993, LES 1994, 37 (39); StGH 1995/20, Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (37).

<sup>136</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 20.5.1996, LES 1997, 30 (37).

<sup>137</sup> Vgl. Art. 43 Abs. 2 StGH und dazu StGH 1994/6, Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, 16 (23); StGH 1993/4, Urteil vom 30.10.1995, LES 1996, 41; StGH 1995/20, Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (37).

<sup>138</sup> Vgl. StGH 1994/6, Urteil vom 4.10.1994, LES 1995, 16 (23); StGH 1994/4, Urteil vom 26.5.1994, Erw. 5, S. 20, nicht veröffentlicht.

<sup>139</sup> Vgl. StGH 1993/3, Entscheidung vom 23.11.1993, LES 1994, 37 (39); vgl. auch StGH 1991/14, Urteil vom 23.3.1993, LES 1993, 73 (75 f.).

<sup>140</sup> Vgl. Wille (Fn. 21), S. 314 ff.; vgl. auch StGH 1995/20, Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (38).

<sup>141</sup> StGH 1995/12, Urteil vom 31.10.1995, LES 1996, 55 (61); StGH 1995/20, Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (39) zur Geschlechtergleichheit in der Alters- und Hinterlassenenversicherung; StGH 1993/3, Urteil vom 23.11.1993, LES 1994, 37 (39). Aus den gleichen Gründen hatte der Staatsgerichtshof das Strassenverkehrsgesetz mangels Kundmachung nicht aufgehoben: „Hier wie anderswo gilt, dass es nach der liechtensteinischen Rechtsordnung grundsätzlich wohl vernichtbare, aber nicht absolut nichtige Rechtssätze gibt“, StGH 1980/10, Urteil vom 10.12.1980, LES 1982, 10 (11). Vgl. weitere Nichtaufhebungen nicht integral kundgemachter Gesetze aus Gründen der Praktikabilität: StGH 1981/18, Urteil vom 10.2.1982, LES 1983, 39 (43); StGH 1984/12, Urteil vom 8./9.4.1986, LES 1987, 70 (72) und aus Gründen der Rechtsgleichheit im Steuerrecht: StGH 1989/15, Urteil vom 31.5.1989, LES 1990, 135 (141).

<sup>142</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (38 f.); vgl. zur Appellentscheidung Kley (Fn. 75), S. 323 Anm. 544.

<sup>143</sup> Vgl. StGH 1995/20, Urteil vom 24.5.1996, LES 1997, 30 (39).

<sup>144</sup> Vgl. z. B. StGH 1996/29, Urteil vom 24.4.1996, LES 1998, 13 (17).

<sup>145</sup> Vgl. StGH 1998/42, Urteil vom 4.9.1998, LES 1999, 295 (298); vgl. ferner den Ratschlag des Staatsgerichtshofes, das LVG zu reformieren, vgl. Kley (Fn. 4), S. 317 m.H.; Wille (Fn. 14), S. 46.

<sup>146</sup> Vgl. das Beispiel: StGH 1997/38, Urteil vom 2.4.1998, LES 1999, 80 (82).

## 2. Auslegung durch den Verfassungsrichter

In Liechtenstein ist die Verfassungsgerichtsbarkeit in ihrer konzentrierten Form verwirklicht. Der Staatsgerichtshof „spricht sich unmissverständlich für ein Prüfungsmonopol sowohl von Gesetzen als auch von Verordnungen aus, indem er die Normenkontrolle ausschliesslich für sich in Anspruch nimmt. Darüber hat er nie Zweifel aufkommen lassen“.<sup>147</sup> Diese alleinige Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes schliesst es aus, dass er sich in Verfassungsfragen an die Auslegung einer anderen Instanz gebunden fühlt oder sieht. Für Fragen der Auslegung des Gesetzes- und Ordnungsrechts alleine (d. h. ohne Verfassungsbezug) ist der Staatsgerichtshof in seiner Funktion als Verfassungsgerichtshof im Sinne von Art. 104 LV gar nicht zuständig. Eine Auslegungsbindung an eine andere Instanz steht daher ausser Frage.

Art. 42 Abs. 2 StGHG bindet formell die Gerichts- und Verwaltungsbehörden an die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes, wenn sie aufgrund dessen Urteile Entscheidungen oder Verfügungen zu treffen haben. Der Staatsgerichtshof verweist im Falle der Aufhebung „unter Bindung an die Rechtsansicht“ an die Vorinstanz zurück.<sup>148</sup> Der Landtag und die beteiligten Organe der Gesetzgebung<sup>149</sup> (Fürst, Volk) sind ebenfalls an die Entscheidungen des Staatsgerichtshofes gebunden. Das ergibt sich einerseits aus der oben dargestellten Sechsmonatsfrist beim Aufschub der Rechtskraft einer normaufhebenden Entscheidung. Denn der Aufschub will es dem Gesetzgeber ermöglichen, die verfassungswidrige Lage durch Erlass neuer Normen zu sanieren. Die Verbindlichkeit der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes ergibt sich ebenso klar aus Art. 112 LV, der Kompetenzkonflikte zwischen Landtag und Fürst entscheiden muss, wenn sie durch Übereinkunft nicht beseitigt werden können. Diese Entscheidung ist verbindlich und abschliessend; der Verfassungsgeber hätte in Art. 112 LV nicht von einer Entscheidung gesprochen, wenn ein solcher Konflikt bloss mit einem „unverbindlichen Ratschlag“ des Staatsgerichtshofes unterbrochen und anschliessend – weil unverbindlich – fortgesetzt werden könnte.

Für die Auslegung von Verfassungsbestimmungen steht Art. 29 StGHG in Verbindung mit Art. 112 LV zur Verfügung. Bei seinen Auslegungen gestützt auf Art. 29 StGHG spricht der Staatsgerichtshof von einer „allgemein verbindlichen Erkenntnis“,<sup>150</sup> die in Form einer „Entscheidung“ nach Art. 38 StGHG ergeht. Daraus ergibt sich die klare Verbindlichkeit der Verfassungsauslegungen, die durch den Staatsgerichtshof erfolgen. Bei der Auslegung von Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen steht das Begutachtungsverfahren nach Art. 16 StGHG zur Verfügung, das in einer gewissen Konkurrenz zum Normenkontrollverfahren steht.<sup>151</sup>

### III. Interferenz der europäischen Rechtsprechungsorgane

#### A. Der Verfassungsrichter und die übrigen Rechtsprechungsorgane angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)

##### 1. Bindungswirkung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Liechtenstein

Liechtenstein kennt innerstaatlich keine Vorschriften über die Verbindlichkeit und die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (im folgenden „Gerichtshof“). Das Problem ist daher an Hand des Rechts der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erörtern.<sup>152</sup>

Der Gerichtshof fällt ein Feststellungsurteil über die Rechtsfrage, ob ein Vertragsstaat die materiellen Rechte der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle verletzt hat.<sup>153</sup> Der Gerichtshof hat dagegen keine Kompetenz, einem

Staat die erneute Durchführung eines Verfahrens oder einer Verhandlung vorzuschreiben<sup>154</sup> oder einen innerstaatlichen Akt aufzuheben. Er kann den Staat auch nicht zur Änderung seiner Gesetzgebung anhalten. In wenigen Fällen auferlegte der Gerichtshof einem Vertragsstaat eine Unterlassungspflicht. In den Abschiebe-Fällen, wo eine drohende Abschiebung die Art. 3 und/oder 8 EMRK verletzt hätte, nahm er die folgende Unterlassungspflicht in das Dispositiv auf: „Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof, dass der Vollzug der Ausweisungsverfügung gegen X eine Verletzung von Art. 8 gegenüber beiden Beschwerdeführern bedeuten würde“.<sup>155</sup> Eine solche Anordnung beinhaltet sinngemäss eine konventionsrechtliche Pflicht des Staates, die Ausweisung zu unterlassen. Denn die Vertragsstaaten haben sich in Art. 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofes zu befolgen.

Die Urteile entscheiden die Streitigkeiten zwischen den Parteien, ob ein Staat die Konvention verletzt hat. Der Gerichtshof betont in der Regel die individuelle Wirkung seiner Urteile. Im Urteil Irland gegen das Vereinigte Königreich<sup>156</sup> findet sich das bemerkenswerte Zitat:

„Tatsächlich dienen die Urteile des Gerichtshofes nicht nur dazu, die ihm vorgelegten Fälle zu entscheiden, sondern allgemeiner, die Bestimmungen der Konvention zu erläutern, zu sichern und fortzuentwickeln und auf diese Weise zur Beachtung der Verpflichtungen durch die Staaten beizutragen, die sie als Vertragsparteien eingegangen sind (Art. 19)“.

Als nach Art. 44 EMRK endgültige Urteile mit feststellendem Charakter binden sie freilich nur den betroffenen Vertragsstaat. Das Urteil hat innerstaatlich keine unmittelbare Wirkung, denn als Feststellungsurteile vermögen sie keinen innerstaatlichen Rechtsakt aufzuheben. Der Gerichtshof kann zwar keine Weisungen erlassen, aber der betroffene Staat hat die EMRK-Verletzung zu beseitigen und soweit wie möglich einen konventionskonformen Zustand herzustellen.<sup>157</sup> Dabei sind zwei wesentliche Fälle zu unterscheiden, nämlich die Verletzung der Konvention durch eine konventionswidrige Gesetzesanwendung bzw. durch ein an sich konventionswidriges Gesetz.

Die Verletzung der Konvention erfolgt aufgrund einer an sich konventionskonformen, aber konventionswidrig ausgelegten, nationalen Rechtsvorschrift. Die Tragweite des Feststellungsurteils ist in diesem Fall auf den beurteilten

<sup>147</sup> Wille (Fn. 21), S. 73.

<sup>148</sup> Vgl. z. B. StGH 1996/29, Urteil vom 24.4.1996, LES 1998, 13 (Ziff. 2 des Dispositivs).

<sup>149</sup> Vgl. zum Verfahren der Verfassungs- und Gesetzgebung: Hilmar Hoch, Verfassungs- und Gesetzgebung, in: *Batliner* (Fn. 85), S. 201 ff.

<sup>150</sup> StGH-Gutachten vom 8.3.1952, in: *Stouter* (Fn. 126), S. 223, Ziff. 1.; auszugsweise abgedruckt in: StGH 1995/25, Gutachten vom 23.11.1998, LES 1999, 141 (145 f.).

<sup>151</sup> Vgl. dazu oben Abschnitt I.B.1.a. S. 44 f., und dazu auch Wille (Fn. 21), S. 90 ff., insb. S. 102 f.

<sup>152</sup> Siehe ausführlich dazu *Andreas Kley*, Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Tragweite seiner Urteile, AJP 1997, S. 997 ff.

<sup>153</sup> Vgl. *Mark E. Villiger*, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl., Zürich 1999, S. 144.

<sup>154</sup> Vgl. Urteil Saïdi des EGMR, Série A, vol. 261-C, Ziff. 47 = ÖJZ 1994, 323; Urteil Belilos des EGMR, Série A, vol. 132, Ziff. 76 = EuGRZ 1989, 32.

<sup>155</sup> Vgl. Urteil Beldjoudi des EGMR, Série A, vol. 234-A = EuGRZ 1993, 559.

<sup>156</sup> Vgl. Urteil des EGMR, Série A, vol. 25, Ziff. 154 = EuGRZ 1979, 152.

<sup>157</sup> Vgl. *Frowein/Peukert* (Fn. 20), S. 728.

Einzelfall beschränkt. Liechtenstein hat allerdings im Unterschied zur Schweiz<sup>158</sup> keinen neuen Revisionsgrund in den Prozessordnungen zugelassen. Deshalb ergibt sich für Liechtenstein die Pflicht zur Anpassung der EMRK-widrigen Entscheide und Urteile direkt aus Art. 46 Abs. 1 EMRK

Im andern Fall erfolgt die *Konventionsverletzung durch ein an sich konventionswidriges Gesetz*. Der Gerichtshof kann dabei nur den konkreten, ihm vorliegenden Fall überprüfen und dabei bestimmen, ob die Art und Weise, in welcher die innerstaatlichen Rechtsvorschriften angewendet wurden oder den Beschwerdeführer betroffen haben, Anlass zu einer Verletzung der Konvention gaben. Er kann aber nicht die im Fall angewandten innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Praxis in abstracto überprüfen.<sup>159</sup> Diese Problematik ist in den beiden ähnlichen Verfahren Marckx und Vermeire gegen Belgien erhellend worden. Das Verfahren Marckx betraf die Beschränkung des Erbrechts unehelicher Kinder nach belgischem Code Civil. Danach waren uneheliche Kinder seitens ihrer Grosseltern nicht erbberechtigt. Der Gerichtshof hat dies als Verletzung des Diskriminierungsverbots bewertet und führte – gewissermassen erklärend – zur Wirkung seines Urteils 1979 aus<sup>160</sup>:

„Es ist nicht Aufgabe des Gerichtshofs, eine abstrakte Prüfung der angegriffenen Gesetzestexte durchzuführen.... Allerdings lässt es sich nicht vermeiden, dass seine Entscheidung – woran kein Zweifel besteht – über den spezifischen Fall hinaus Wirkungen haben wird, um so mehr als die hervorgetretenen Verletzungen ihre unmittelbare Wurzel in den genannten Gesetzestexten haben und nicht in einzelnen Vollzugsmassnahmen. Die Entscheidung kann jedoch nicht durch sich selbst die strittigen Vorschriften aufheben oder ändern. Sie hat im wesentlichen Feststellungscharakter und überlässt dem Staat die Wahl der Mittel seiner innerstaatlichen Rechtsordnung, um die ihm aus Art. 53 obliegende Verpflichtung zu erfüllen.

Dennoch besteht ein offenkundiges Interesse der Regierung, die Tragweite des vorliegenden Urteils in zeitlicher Hinsicht zu erfahren. (...). Im Hinblick auf die Gesamtumstände entbindet das dem Konventions- wie dem Gemeinschaftsrecht notwendigerweise innewohnende Prinzip der Rechtssicherheit den belgischen Staat davon, Handlungen oder die Rechtslage in Frage zu stellen, die vor der Verkündung des vorliegenden Urteils liegen.“

Der belgische Gesetzgeber liess sich bis 1987 Zeit, den Code Civil der Menschenrechtskonvention anzupassen. Die belgischen Gerichte lehnten in der achtjährigen Zwischenzeit die unmittelbare Übernahme der vom Gerichtshof verlangten Gleichbehandlung aller Nachkommen ab. Die konventionswidrige Rechtslage bestand demnach fort. Noch vor Inkrafttreten des neuen belgischen Erbrechts wurde die Beschwerde Vermeire eingereicht, die dieselben Rechtsprobleme wie das Verfahren Marckx aufwarf. Der Gerichtshof stellte erneut eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes fest und führte aus, dass es den belgischen Gerichten ohne weiteres möglich gewesen wäre, sich nach den Ausführungen des Marckx-Urteils zu richten. Das Verbot einer auf die nichteheliche Abstammung der Beschwerdeführerin gestützten Diskriminierung stelle insofern eine hinreichend bestimmte und vollständige Regel dar.<sup>161</sup> Der dem Staat zuerkannte Handlungsspielraum bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 46 Abs. 1 EMRK<sup>162</sup> könne es nicht rechtfertigen, die Anwendung der Konvention bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesreform zu suspendieren.<sup>163</sup> Damit wird deutlich, dass auch im Falle eines grundsätzlich konventionswidrigen Gesetzes die Vertragsstaaten aus Art. 46 Abs. 2 EMRK gehalten sind, die fragliche Norm ab Verkündung des Urteils nicht mehr anzuwenden und die

Norm baldmöglichst zu revidieren. Die Tragweite der Urteile reicht damit in derartigen Konstellationen weit über den entschiedenen Einzelfall hinaus, obwohl der Text der Konvention dies nicht ausdrücklich ausspricht. Für Liechtenstein bedeutet dies, dass in erster Linie der Staatsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu sorgen hat, dass es die Verpflichtungen aus der Konvention, so wie sie der Gerichtshof in Strassburg auslegt, einhält. Aber auch die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsbeschwerdeinstanz sowie die sonstigen staatlichen Organe sind gehalten, mittels konventionskonformer Auslegung des einfachen Rechts für die Einhaltung der Konvention zu sorgen und derartige Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen.<sup>164</sup> In Liechtenstein ist der bisher einzige Fall, der vor dem Gerichtshof verhandelt wurde, Wille gegen Liechtenstein,<sup>165</sup> (noch) nicht umgesetzt worden. Liechtenstein scheint der Auffassung zu sein, dass es mit der Bezahlung der Entschädigung gemäss Art. 41 EMRK sein Bewenden habe. Das ist aber insofern nicht korrekt, als dass der Fürst seine EMRK-widrige Entscheidung zurücknehmen muss, und dass auf dem Wege der Verfassungsänderung eine Wiederholung dieser Konstellation verunmöglicht werden muss.<sup>166</sup> Solange dies nicht geschieht, ist die Verpflichtung aus Art. 46 Abs. 2 EMRK liechtensteinischerseits noch nicht umgesetzt. Das Ministerkomitee hat denn auch gemäss Art. 46 Abs. 2 den korrekten Vollzug des Urteils noch nicht in einer Resolution festgestellt. Die zunehmend schleppende Umsetzung der Urteile durch die Vertragsstaaten hat das Ministerkomitee des Europarates veranlasst, eine entsprechende Ermahnung an die Staaten zu richten.<sup>167</sup>

## 2. Sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gerichtshof

In Liechtenstein ist die Verfassungsrechtsprechung beim Staatsgerichtshof zentralisiert. Es ist daher nur folgerichtig, wenn auch die liechtensteinische Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention ebenfalls beim Staatsgerichtshof konzentriert ist. In diesem Sinne lässt Art. 23 Abs. 1 lit. b StGHG die Individualbeschwerde auch wegen Verletzungen der EMRK, die „faktisch Verfassungsrang“<sup>168</sup> besitzt, zu. Das ist sachlich richtig, gehören doch sachlich die EMRK-Rechte und die Rechte der Landesverfassung eng zusammen und sie überschneiden sich in ihrem Gehalt zumeist. Entsprechendes gilt auch für den Internationalen Pakt über bürgerliche und politi-

<sup>158</sup> Vgl. Art. 139a Organisationsgesetz der Bundesrechtspflege, Art. 66 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, Art. 229 Ziff. 4 Bundesstrafprozess, Art. 200 Abs. 1 lit. f Militärstrafprozess.

<sup>159</sup> Vgl. Urteil Schimanek vom 1.2.2000 über die Beschwerde 32307/96, ÖJZ 2000, S. 817; Urteil The Holy Monasteries des EGMR, Série A, vol. 301-A, Ziff. 55 = ÖJZ 1995, S. 429; Urteil Padovani des EGMR, Série A, vol. 257-B, Ziff. 24 m.H. = ÖJZ 1993, S. 668; Villiger (Fn. 153), S. 104 f. m.w.H.

<sup>160</sup> Urteil Marckx des EGMR, Série A, vol. 31, Ziff. 58 = EuGRZ 1979, 460.

<sup>161</sup> Vgl. Urteil Vermeire des EGMR, Série A, vol. 214-C, Ziff. 25 = EuGRZ 1992, 13.

<sup>162</sup> Früher Art. 53 a EMRK.

<sup>163</sup> Vgl. Urteil Vermeire (Fn. 161).

<sup>164</sup> Vgl. z. B. OGH 1 Ur 127/99-23, Urteil vom 3.5.2000, LES 2000, 224 (225).

<sup>165</sup> Vgl. oben Fn. 54 sowie Abschnitt I.B.1.e., S. 50 f.

<sup>166</sup> Siehe zum Recht auf Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK in Abschnitt I.B.1.b., o. S. 46 f.

<sup>167</sup> Vgl. DH 2001 (66) vom 26.6.2001, EuGRZ 2001, 260.

<sup>168</sup> Vgl. StGH 1995/21, Urteil vom 23.5.1996, LES 1997, 18 (28); vgl. auch Wolfram Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, Archiv des Völkerrechts 1998, S. 140 ff. (148).

sche Rechte vom 16.12.1966, dem Liechtenstein beigetreten ist.<sup>169</sup>

Es ist bemerkenswert, dass der Staatsgerichtshof seit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1.5.1995 auch die Rüge der Verletzung des EWR-Rechts zugelassen hat. Er hat dies damit begründet, dass der EWR-Vertrag – wie die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>170</sup> – materiell einen verfassungsändernden bzw. -ergänzenden Charakter habe, so dass der Staatsgerichtshof seine Normenkontrollfunktion auch in Bezug auf die Übereinstimmung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen mit dem EWR-Recht wahrzunehmen habe.<sup>171</sup> In der Sache überzeugt diese Begründung zwar; allerdings hätte man vom Verfassungs- und Gesetzgeber dringend verlangen müssen, dass er diese wesentliche Zuständigkeits-erweiterung mindestens in Art. 23 StGHG wie bei der Europäischen Menschenrechtskonvention positiviert, wenn doch schon einem Vertragswerk mit verfassungsänderndem Gehalt beigetreten wird. Der Staatsgerichtshof vermeidet Konflikte zwischen dem gleichrangigen EWR-Recht und den Grundrechten der Landesverfassung dadurch, dass er die Konformität von EWR-Recht mit der Landesverfassung ausser bei Verletzung von „Grundprinzipien und Kerngehalten“ der darin enthaltenen Grundrechte von vornherein nicht überprüfe.<sup>172</sup>

Die liechtensteinischen und innerstaatlichen Rechtsmittel sind gemäss Art. 35 Abs. 1 EMRK zu erschöpfen, bevor der Gerichtshof angegangen werden kann. Deshalb ist in jedem Falle, wo dies rechtlich möglich und zulässig ist, ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof durchzuführen, bevor der Gerichtshof angegangen werden kann.<sup>173</sup>

## B. Der Verfassungsrichter und die übrigen Rechtsprechungsgane angesichts der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes

Da Liechtenstein nicht Mitglied der Europäischen Union ist, stellt sich die Frage der formellen Bindung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes nicht. Freilich stellt sich die analoge Frage hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), dessen Mitglied Liechtenstein (heute noch zusammen mit Island und Norwegen) seit 1995 ist.<sup>174</sup>

Der EWR-Vertrag von 1992 dient gemäss Art. 1 der beständigen und ausgewogenen Stärkung der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und unter Einhaltung gleicher Regeln. Die Verpflichtungen aus dem EWR-Vertrag umfassen die Gewährleistung des freien Warenverkehrs, des freien Dienstverkehrs und des freien Kapitalverkehrs, die Einrichtung eines Systems, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt. Die Staaten verpflichten sich ferner zu einer engeren Zusammenarbeit in anderen Bereichen, wie Forschung und Entwicklung, Umwelt, Bildungswesen und Sozialpolitik (Art. 1 Abs. 2 lit. a bis f). Zur Verwirklichung dieser Ziele treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art (Art. 3 Abs. 1 EWR-Abkommen). Die erfolgreiche Umsetzung des EWR-Abkommens hängt von der gemeinsamen und übereinstimmenden Anwendung aller EWR-Regeln ab. Zu diesem Zweck der einheitlichen Auslegung und Anwendung des EWR-Rechts<sup>175</sup> sind zwei Organe eingesetzt, nämlich die EFTA-Überwachungsbehörde (die der EU-Kommission entspricht) und der EFTA-Gerichtshof (welcher dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entspricht). Die Aufgaben, die Rechtsstellung und das Verfahren des EFTA-Gerichtshofes entsprechen in etwa dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.<sup>176</sup> Der EFTA-Gerichtshof kennt folgende Verfahren:<sup>177</sup>

– Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen einen EWR-Mitgliedstaat wegen einer ungenügenden Umsetzung, Anwendung und Auslegung einer EWR-Regel;

– Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten;

– Rechtsmittel gegen Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde in Wettbewerbsachen;

– Abgabe von Gutachten auf Antrag von Gerichten der EWR-Mitgliedstaaten über die Auslegung einer EWR-Regel.

Zwar ergibt sich aus der publizierten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ebenfalls keine grosse Relevanz des EFTA-Gerichtshofes für die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes.<sup>178</sup> Umgekehrt aber hat die Möglich-

<sup>169</sup> LGBl 1999/46. Vgl. dazu *Wille* (Fn. 14), S. 38.

<sup>170</sup> So *Batliner* (Fn. 50), S. 91; *Herbert Wille / Marzell Beck*, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: LPS 10, Vaduz 1984, S. 227 ff.

<sup>171</sup> Vgl. StGH 1998/3, Urteil vom 19.6.1998, LES 1999, 169 (171); StGH 1996/34, Urteil vom 24.4.1997, LES 1998, 74 (80). In diesem Sinne auch: *Thomas Bruha / Markus Büchel*, Staats- und völkerrechtliche Grundfragen einer EWR-Mitgliedschaft, LJZ 1992, S. 3 ff. (5); *Höfling* (Fn. 26), S. 31 m.w.H. Siehe auch die interessanten Erörterungen in VBI 1997/31, Entscheidung vom 17.9.1997, LES 1998, 207 über die Stellung des EWR-Abkommens im Stufenbau der Rechtsordnung. In StGH 1997/19, Urteil vom 5.9.1997, LES 1998, 269 (272) bezieht sich der Staatsgerichtshof auf die vier Grundfreiheiten des EWR-Abkommens, ohne diese jedoch rechtlich zu qualifizieren. Im Hinblick auf die Personenfreizügigkeit ist die Übergangsfrist für Liechtenstein bis zum Jahr 2006 verlängert worden, so dass dieses EWR-Recht suspendiert bleibt, vgl. Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, LGBl 2000/97, vgl. *Peter Steiner*, Freizügigkeit und Niederlassungsrecht im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen des EWR, LJZ 2000, S. 1 ff. (7); vgl. auch *Hoch* (Fn. 61), S. 83.

<sup>172</sup> StGH 1998/59, nicht veröffentlicht, zitiert bei *Hoch* (Fn. 61), S. 83 Anm. 85.

<sup>173</sup> So sind alle Entscheide und Urteile der Verwaltungsbehörden und der Gerichte beim Staatsgerichtshof anfechtbar; einzig die Entscheidungen des Landesfürsten sind unanfechtbar: sie können direkt beim Gerichtshof angefochten werden, vgl. oben Abschnitt I.B.1.b., S. 46.

<sup>174</sup> Vgl. LGBl 1995/68.

<sup>175</sup> Siehe zur Stellung des Völkerrechts in der liechtensteinischen Rechtsordnung: *Stefan Becker / Markus Büchel*, Zur innerstaatlichen Geltung des im Fürstentum Liechtenstein aufgrund Völkerrechts anwendbaren ausländischen Rechtsbestandes (1. Teil), LJZ 1992, S. 89 ff.

<sup>176</sup> Vgl. zum EFTA-Gerichtshof: Botschaft des schweizerischen Bundesrates zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 18.5.1992, BBl 1992 IV S. 1 ff. (S. 499 ff., insb. S. 509 ff.); *Carl Baudenbacher*, Homogenität – Parallelität – Going First: Betrachtungen zur Rechtsstellung des EFTA-Gerichtshofes am Beispiel der Rechtsprechung zur Betriebsübergangsrichtlinie, in: Ulrich Hübner / Werner F. Ebke (Hrsg.), Festschrift für Bernhard Grossfeld zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1999, S. 55-71; *Carl Baudenbacher*, Vier Jahre EFTA-Gerichtshof, in: EuZW 9/1998, S. 391-397; *Carl Baudenbacher*, Das Verhältnis des EFTA-Gerichtshofes zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: LJZ 16/1996, S. 84-94; *Carl Baudenbacher*, Between Homogeneity and Independence: The Legal Position of the EFTA Court in the European Economic Area, in: Columbia Journal of European Law 1997, S. 169-227.

<sup>177</sup> Vgl. die beispielhafte Aufzählung bei Art. 108 Abs. 2 EWR-Abkommen.

<sup>178</sup> In der liechtensteinischen Entscheidsammlung befassen sich nur wenige Entscheide mit dieser Problematik. In StGH 1998/56, Urteil vom 28.9.1999, LES 2000, 107 ff. hatte der Staatsgerichtshof die Schutzklausel gemäss Art. 112 EWR-Abkommen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gesetzmässigkeitsprinzip des Art. 92 LV geprüft, der EFTA-Gerichtshof war dabei nicht involviert. Vgl. auch StGH 1998/3, Urteil vom 19.6.1998, LES 1999, 169 (171); StGH 1998/9, Urteil vom 3.9.1998, LES 1999, 178 (184). In StGH 1998/37, Urteil vom 22.2.1999, LES 2001, 69 (72) hatte der Staatsgerichtshof eine mögliche Diskriminierung von Angehörigen der EWR-Staaten geprüft ohne direkt auf ein Urteil des EFTA-Gerichtshofes zurückzugreifen.

keit von Gutachten durch den EFTA-Gerichtshof für Liechtenstein eine Rolle gespielt. Die Verwaltungsbeschwerde-Instanz hatte den Gerichtshof mehrfach um die Auslegung von EWR-Regeln ersucht, nachdem bei ihr eine Entscheidung der Regierung angefochten worden war.<sup>179</sup> Im EWR-Abkommen übernimmt der EFTA-Gerichtshof die Rolle als zentrales Rechtsprechungsorgan für die Weiterentwicklung des Vertrages. Dabei besteht eine gewollte Analogie zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf das Primärrecht der Europäischen Union wie auch – etwas entfernter – zum Staatsgerichtshof in Bezug auf die Verfassungsrechtsprechung. In der liechtensteinischen Rechtsordnung wird das EWR-

Recht optimal und mit einem hinreichenden Durchsetzungsmechanismus umgesetzt, da ja das EWR-Recht einen Quasi-Verfassungsrang besitzt und im Verfahren der Individualbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof direkt angerufen werden kann. Auf diese Weise erweisen sich der Staatsgerichtshof und der EFTA-Gerichtshof beide als Hüter des EWR-Rechts.

<sup>179</sup> Es handelt sich um die Verfahren E-3/98 mit Urteil vom 10.12.1998; sodann um die Verfahren E-4/00, E-5/00, E-6/00 mit Urteil vom 14.6.2001 alle betreffend das Verbot von Zweitpraxen für Ärzte. Die Urteile sind im Internet veröffentlicht: <http://www.efta.int/structure/court/efta-crt.asp>.

## 2. Entscheidungen

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Straßburg

Urteil vom 22. Januar 2004 (dritte Sektion) – Beschwerden Nr. 46720/99, 72203/01 und 72552/01 (eingelegt am 2.9.1996 [Fall Jahn u. a.]; bzw. am 19.3./23.4.2001 [Fall Rissmann u. a.]) – Heidi Jahn u. a. gegen Deutschland

#### Entschädigungsloser Zugriff auf Bodenreform-Land, das 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht Neubauern zur Bewirtschaftung zugeteilt worden war, verletzt Art. 1 des 1. ZP-EMRK / Fall Jahn u. a. gegen Deutschland

##### «Verfahren:

(voller Wortlaut)  
(nichtamtliche Übersetzung)\*

1. Dem Fall liegen drei gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Beschwerden (Nr. 46720/99, 72203/01 und 72552/01) zugrunde. Die beiden Staatsangehörigen dieses Staates, Frau Heidi Jahn und Herr Albert Thurm („die Beschwerdeführer“ [Bf.]) hatten die Europäische Kommission für Menschenrechte („die Kommission“) aufgrund des früheren Artikels 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten („die Konvention“) am 2. September 1996 angerufen. Ihre Beschwerde ist dem Gerichtshof am 1. November 1998, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls Nr. 11 zur Konvention (Artikel 5 Abs. 2 des Protokolls Nr. 11), vorgelegt worden. Drei weitere deutsche Staatsangehörige, Frau Erika Rissmann, Frau Ilse Höller und Frau Edith Loth (ebenfalls „die Beschwerdeführer“), haben den Gerichtshof nach Artikel 34 der Konvention am 19. März bzw. 23. April 2001 angerufen.

2. Die Beschwerdeführer behaupteten insbesondere, dass die ihnen auferlegte Verpflichtung, ihre Grundstücke ohne Entschädigung aufzulassen, ihr in Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 verankertes Recht auf Achtung ihres Eigentums verletzt habe. Sie sehen sich auch als Opfer einer Diskriminierung im Sinne des Artikels 14 der Konvention in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1.

3. Die Beschwerden sind der Vierten Sektion des Gerichtshofs zugewiesen worden (Artikel 52 Abs. 1 der Verfahrensordnung [VerfO]). In dieser Sektion ist die für die Prüfung der Rechtssache vorgesehene Kammer (Artikel 27 Abs. 1 der Konvention) gemäß Artikel 26 Abs. 1 der VerfO gebildet worden.

4. Am 1. November 2001 hat der Gerichtshof die Zusammensetzung seiner Sektionen (Artikel 25 Abs. 1 VerfO) geändert. Diese Beschwerden sind der so umgebildeten Dritten Sektion zugewiesen worden (Artikel 52 Abs. 1).

5. Mit Entscheidung vom 25. April 2002 hat die Kammer die Beschwerde Nr. 46720/99 (Jahn und Thurm) für zulässig erklärt. Mit Entscheidung vom 15. Mai 2003 hat sie die Beschwerden Nr. 72203/01 (Rissmann und Höller) und Nr. 72552/01 (Loth) verbunden und sie für teilweise zulässig erklärt.

6. Sowohl die Beschwerdeführer als auch die Regierung haben schriftliche Stellungnahmen zur Begründetheit der Rechtssache vorgelegt (Artikel 59 Abs. 1 VerfO). Anschließend hat jede Partei schriftliche Anmerkungen zu der Stellungnahme der anderen Partei vorgelegt.

7. Am 18. September 2003 fand eine mündliche Verhandlung öffentlich im Menschenrechtspalast in Straßburg statt (Artikel 59 Abs. 3 VerfO).

Es sind erschienen:

für die Regierung: Herr K. Stoltenberg, *Ministerialdirigent*, *Verfahrensbevollmächtigter*; Herr H. Weis, *Ministerialdirigent*, *Rechts-*

*beistand*; Herr W. Marx, *Regierungsdirektor*; Herr T. Laut, *abgeordneter Richter im Bundesministerium der Justiz, Berater*;

für die Beschwerdeführer: Frau B. Grün, *Rechtsanwältin*; Herr T. Purps, *Rechtsanwalt, Rechtsbeistände*; Herr V.-U. Hahn, *Rechtsanwalt, Berater* (der Frau W. Lange, *Rechtsanwältin*, in dieser Verhandlung vertritt)

Der Gerichtshof hat die Erklärungen der Rechtsanwälte Grün und Purps und der Herren Stoltenberg und Weis angehört.

8. Am 16. Dezember 2003 hat die Kammer beschlossen, die Beschwerden zu verbinden (Artikel 42 Abs. 1 VerfO).

##### Sachverhalt:

##### I. Die Umstände des Falles

9. Die beiden ersten Beschwerdeführer, die Geschwister Heidi Jahn und Albert Thurm, sind 1947 geboren und in Sangerhausen wohnhaft. Die dritte und vierte Beschwerdeführerin, Erika Rissmann und Ilse Höller, sind Schwestern, 1942 bzw. 1944 geboren und wohnen in Erfstadt bzw. in Stotzheim. Die fünfte Beschwerdeführerin, Edith Loth, ist 1940 geboren und in Frankfurt (Oder) wohnhaft.

##### A. Die Entstehung der Sache

10. Im September 1945 wurden in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland belegene Grundstücke von mehr als 100 ha im Rahmen der Bodenreform enteignet. Diese Grundstücke wurden in einen Bodenfonds überführt, aus dem Parzellen von durchschnittlich ungefähr 8 ha landlosen oder landarmen Bauern zugeteilt wurden.

11. Die Beschwerdeführer sind Erben der neuen Eigentümer (die damals Neubauern genannt wurden) dieser Bodenreformgrundstücke, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) belegen sind. Nach den Bodenreformverordnungen (Ziff. 43-46 unten) durfte ein im Rahmen der Bodenreform erworbenes Grundstück weder geteilt noch verkauft, verpachtet oder verpfändet werden und ein Teil der Ernte musste an den Staat abgetreten werden. In bestimmten Ausnahmefällen waren jedoch eine Teilung und Verpachtung mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung möglich. Die Zuteilungsurkunden bezeichneten das Land als vererblich.

\* Von der EuGRZ überarbeitete Fassung der Übersetzung des Bundesjustizministeriums, Berlin. Die Bundesregierung hat angekündigt, den Fall gem. Art. 43 EMRK vor die Große Kammer bringen zu wollen.